



1576



1000

alte Nr. 304.

Expositio (bezt. "Futurum").

n. 11 weiteren Schriften
(Nr. 11 bezt. Trident. Concil.)

N. VI. 59.



Excusationsschrift
der Christlichen Augspurgischen
Confessions verwandten Stende / widder
das vermeint / von Bapst Paulo dem dritten / Weilandt zu
Trient indicirt vnd angefangen Concilium, sampt einer ge-
bürlichen prouocation vnd erbietung / auff ein allgemein
oder National, frey / Christlich vnd vnparteylich
Concilium inn Deudtschen
Landen.

Mit einer Vorrede Matth. Fla. Illyr. vnd Nicolai Galli.

Der allerheiligste Pius Papa ij. (zuuor Aeneas Syl-
uius genant) beschuldigt in einer Schrift / an das Menzische Capitel / Dieterū
den Erzbischoff / das er dem Bapst hat weren wollen Deudtschlandt zu schin-
den / Vñ sagt vnter andern / das / wenn ein Bischoff gleich die warheit wider den
Bapst sagte / er dennoch wider seinē eidt there / den er dem Bapst geschworē hette.
Weil denn nun izt nur solche geistliche / die dem Antichrist mit einem solchem
Gottlosen Eide so hoch vereidet sein / vnd geschworen haben / zu Trient sich ver-
samlen vber Christum zurichten vñnd vrreilen / So ist ia leichtlich zuerachten /
was sie fur ein billich vñnd Christlich vrreil vber ihnen sprechen werden / vñnd
was man von ihnen gnedigs zugewarten habe. Vñnd zwar beweisers dis hieuor
durch sich selbst zerrente Trientische Concilium gnugsam / inn was geist vñnd
warumb es versamlet gewesen / vnd noch ist / nicht warlich im Geist Christi oder
Christo zu dienen / sondern nur dem Bapst zu hoffiren.

So im Reichstage zu Nuremberg Anno M. D. xxiij. das Reich dem
Bepflichen Legaten fürhielt / das die izige zwispalt der Religion nicht anders
möcht auffhaben werden / denn durch ein frey / Christlich / gemein vñnd in Deudt-
schem landt angesetzt Concilium / vnd das man selte den Bischouen jr Eide / mit
welchen sie dem Bapst verpflichtet weren / relaxiren / auff das sie köndten ihr not-
zurfft deutlich reden / hat der Legat stolziglich geantwortet auff gut Römisch
vnd Currisanisch. Man mus solche umbstende von dem Concilio wegnemen / den
das were nichts anders / denn dem allerheiligsten die hende binden.

Saher merckestu Christlicher Leser / das der Bapst wil ein
solch frey Concilium haben / da er mag thun
oder lassen was er wil / vnd niemands
dawidder musen darff.



Vorrede.

Wie was bösen stücken
der Röm. Antichrist die ganze zeit her/
seder das liebe Euangelion durch Got/
tes gnedige offenbarung jzt widder an
tag komen / ist vmbgangen / dasselbige widerumb beide mit
list vnd mit gewalt zuuertilgen / ist fast zum mehrten teil je/
derman offentlich bekant / also das wir dauon alhie fürnem
lich nicht reden wollen. Aber dauon wollen wir allein etwas
sagen / vnd dasselbige auch auff's aller kurtzest / wie D. M.
Luther heiliger gedechtnis / vnd mit jm alle Christliche leh/
rer vnd Kirchen vor dieser zeit eintrechtig dem Papst vnd
seinem anhang vnter augen gangen / vnd die Religions
sachen Christlich vnd ordentlich widder ihn gehandelt ha/
ben / vns jzundt auch zur erinnerung vnd zum Exempel.
Erstlich wie D. Martinus gesehen / das sich der Papst der
offentlichen vnleugbaren warheit Göttlich's worts halstar
riglich mit den seinen widersetzt / vñ allein darnach getrach/
tet hat / dieselbige tyrannischer thetlicher weise schlechts vn/
terzudrücken / hat er als baldt / wie jm denn in diesen sachen
nicht anders zuthun gewesen / vnd wol gebüret hat / für sich
vnd seine mituerwanten widder den Papst protestirt vnd
von jm / als dieser sachen selbst parten vnd Richter / appellirt
auff ein gemein / frey / Christlich Concilium.

Solcher protestation vnd appellation, haben sich
darnach selbst auch anhengig gemacht alle liebhaber der
Göttlichen warheit / oberkeit vnd vnterthanen / darauff
sonderlich im 30. ihare zu Augspurg dem Keiser vnd dem
ganzen Reich ire Confession sampt der Apologia schrift/
lich vbergeben / Daher sie denn auch seid derselben zeit den
namen erlangt / vnd die protestierenden Stende alzeit sind ge
nent worden. Vnd

Vnd wiewol beide zunor vnd hernach viel handlung/
auch etliche Colloquia seind fürgenomen worden / diese
sachen mit dem Bapst zuuergleichen / so sind doch diese sten/
de alzeit fest blieben bey ihrer protestation / vnnnd mit nichte
dauon gewichen / mit stetigem flehen vnnnd demütigen bit/
ten fast auff allen Reichstagen / jnen ein solch gemein frey/
Christlich Concilium zu geben / jrgent an einer vnuerdach/
ten Malstadt in Deudtschen landen / darin sie die notturfft
ordentlich vnnnd Christlich fürbringen / beiderseits lehre aus
Gottes wort rechenschafft geben vnd nemen möchten.

Weil nu solche bitt vnnnd erbieten vom Keiser vnnnd
Reich selbst ist für Christlich vnd billich angesehen worden /
So ist diesen Stenden offtmahls / zuweilen auch in beysein
des Bapsts Legaten darauff zusage geschehen / ein solch als
gemein / frey / Christlich Concilium in Deudtschen Landen
auffs eildst helffen zubefordern / wie das alles Klerlich auch
mit ausweisen folgende Reichs abschiede der Reichstage /
des Nürnbergischē im M. D. xxiiij. jar / des Speirischen im
xxvj. des Augspurgischen im xxix. des Regenspurgischen im
xxxij. vud darnach im xli. des Speirischen wider im xliij. des
Nürnbergischen im xliij. vnnnd des dritten Speirischen im
xliij. jare.

Der Bapst aber / wiewol er ein solch Concilium nicht
leiden kan noch wil / damit er gleichwol die Potentaten / so
bey ihm drum angehalten / stillete / auch der gantzen Chris/
stenheit ein nasen machte / als ob er des liechts begirig were.
So hat er darauff etliche seine Concilia angesatz / jtz zu
Mantua / bald zu Vincenz / darnach zu Ferrar / das vierd/
te zu Bononien / in des jimmer gelegenheit gesucht / ob er die
vnsern vnterm namē eines freien / Christlichen Concilij / vn/
ter derselben seiner Antichristischen Conciliabel eines fan/
gen / Gottes wort dadurch verdammen vnd mit dester gross/
sem schein verfolgen vnd vnterdrücken möchte.

A ij

Es seind

Es seind jm aber die vnsern dieses fals zu klug gewes-
sen / bey ihrer protestation noch immerdar verharret / vnn-
d nu souiel dester mehr / weil ihnen nicht ein parteisch / gefan-
gen / Antichristisch Conciliabel in Italia, sondern ein ge-
mein / frey / Christlich Concilium in Deutschen landenzu-
halten / auff so viel Reichstegen / wie vor gehört / ist zuge-
sagt worden. Darauff der Papst / weil ihm ein solch Con-
cilium einzureumen nicht gelegen gewesen / mit seinen Con-
ciliabeln alzeit ist mit schanden wider abgezogen / vnn-
d ist ihm dazumahl / wie D. Martinus sein schreibt / gangen
gleich wie dem Marcolpho / der keinen Baum nirgend fin-
den konte / daran ihm gelüftet hette zu hangen. Biss auff
das 1546. jar / da er sich vorher mit den Potentaten heim-
lichen vereiniget vnd beschlossen hatte / die vnsern zugleich
auch mit dem schwerd anzugreifen / da hat er zum fünff-
ten ein Concilium ghen Trient außgeschrieben / der mei-
nung vnd zuuersicht / wenn die vnsern des orts nu dahin ke-
men / das sie als denn sein Conciliabel wol leiden vnn-
d an-
nehmen müsten / Komen sie nicht / so were des Kaisers vnd
sein gewalt abermals da / sie zubekriegen / vnd also auch vn-
ter sein Antichristisch joch wider zuzwingen.

Gegen dasselbige Tridentische Antichristische Conci-
liabel, weil es etwas statlicher denn die vorigen fürgegeben
vnd angefangen / vnn-
d zuuermuten / das etwas zu nachteil
vnser Kirchen daraus eruolgen würde / ist hienach gedrük-
cte Recusation mit gemeinem Rat aller Protestirenden
Stende schriftlich verfasst / den geistlichen Vetern ghen
Trient durch ein ehrliche botschafft vberschickt / vnn-
d her-
nach öffentlich desselben jhars durch ein druck zu Türns-
berg außbreitet worden.

Wiewol nu dem Papst die sache mit dem freige das-
mal durch Gottes gnedige rute vber vns so weit geraten ist /
das er vnsern Christlichen Kirchen dieser lande dadurch
merck

mercklichen schaden mit mort vñnd mit brande zugefüget/
die fürtrefflichsten bestendigsten Leute/ in beiderley Regi-
menten zum teil erwürget / gefangen / veriagt/ vñ andere/
so seins teils sein/ oder sein wollen (wie sie denn darauff bald
zu Augspug beide in Interim vñnd in dasselbige sein Trien-
tische Conciliabel gewilliget haben) fast an der vorigen
stat hat geordnet/ dadurch ein solcher schrecklicher abfal inn
vnser Christliche Kirchen gekommen / das von der vorigen
zaal der Christen in Deutschen Landen/ welche ein zeitlang
her gros gewesen/ wie der sandt am vfer des Meeres/ noch
kaum ein geringer samen vbrig blieben ist / welcher Chri-
stum ehren vñnd fort mehr klar bekennen wil / So zweiffeln
wir doch gleichwol nicht / es werden die vbrigen schefflein
vñnd glieder Christi/ sie seind zu Augspurg/ Leipzig / Mag-
deburg/ oder wo es ist/ sich noch wider annemen dieser Res-
cusation des vorgedachten Trientischen Conciliabuli / weil
es jzt/ nach dem es vor sechs jharen durch sonderliche Gots
tes schickung zutrent worden ist / widerumb das Euanges-
lion zuuerdammen / gleich als von den Todten aufferweckt
wird / Wie wir sie auch dieser vrsachen halben fürnemlich
jzt in druck wider gegeben haben / die bestendigen Christen
des vorigen Christlichen proces damit zuerinnern.

Denn die Christen wissen wol/ das sie vor einem sol-
chen Gericht / do CHR Iustus von dem Antichrist vñnd
Pilato sol gerichtet werden/ nichts bessers thun können/ denn
wie Christus that / do er allenthalben hefftig von den Ho-
henpriestern verklaget ward/ das er ganz dazu stille schwei-
get/ vñ do sie in frageten/ warumb er stille schwiege/ spricht
er/ So ich euch frage/ antwort ir mir nicht/ vñnd so ich euch
antworte/ last ir mich doch nicht loss / Als wolt er sagen/
Lieben Juncfern/ ir habt bereit lang zuuor bey euch das vr-
teil vber mich beschlossen / das ir mich wolt umbbringen/
ich sey recht oder vnrecht/ ich rede oder schweige / Darumb
A iij thue

thut immer hin/was ir im sinne hat / vnd was euch Gott
zulest / ich mus es geschehen lassen / ich kan jm nicht besser
thun/ denn das ich stille schweige.

Also können wir zu dieser zeit nicht besser thun / weil
die Feinde Gottes worts ja kein frey Christlich Concilium
inn Deudtschen Landen geben wollen / wie sie oft inn viel
Reichstegen den vnsern hoch verheissen haben / Item weil
sie nicht im sinne haben / viel mit vns zu disputiren / wie der
Cardinal Crescentius / so im Concilio jtz praesidiren sol / zu
Bononia selbst gesagt hat / sondern vns schlecht vnd kurz
verdammnen / denn das wir dauon bleiben / (wie oft die Alt-
ueter bey den verdecktigen Concilijs nicht habē sein wollen)
vnd sie lassen machen was sie wollen / vnd was jnen Gott
vorhengen wird / damit wir nicht mit vnserm beysein / das
Concilium bestetigen / vnd die sach des Euangelij erger
machen.

Aus der Vorrede D. M. Luthers
wider das Bapstumb zu Rom
vom Teuffel gestiftet.

Eristlich/bitt ich dich vmb Gottes willē/ wer du bist/
ein Christ/ ja auch wer du noch natürliche vernunfft
hast/ Sag mir doch / ob du es verstehen oder begrei-
ffen mügest / was das für ein Concilium sey / oder obs ein
Concilium sein könne/wo der grewliche Grewel zu Rom/
der sich Bapst nennet/ solchen vorbehalt / macht vnd recht
hat/ alles was im Concilio beschlossen wird / zu reißen/ zu
endern vnd zu nichtigen / wie seiner Decret viel / vnd fast alle
brüllen. Dünck dich nicht / mein lieber Bruder in Christo/
oder mein lieber/ nach natürlicher vernunfft / freund / das
solch Concilium müsse nichts / denn ein gauckelspiel sein/
denn

dem Papst in der Fastnacht/zur Kurtzweil zubereit?

Denn was ist's not / solch gros vnkost vnd mühe
auff's Concilium zu wenden / wenn zu vorhin der Papst
beschlossen hat / was im Concilio gemacht odder gethan
wird / das solle im vnterworffen vnd nichts sein / es gefalle
im denn recht wol / vnd wil gewalt haben alles zuverdamm-
men? Solche vnkost zu vermeiden / were es ja besser also zu-
sagen / Aller Hellscher Vater / Weil es gleich viel ist / was
vor / oder im / oder nach dem Concilio beschlossen ist / oder
wird / So wollen wir eben so mehr (on alle Concilia) Ewer
Hellscheit glauben vnd anbeten. Sagt vns nur zuuor / was
wir thun sollen / Domine quid uis me faceret? So wolle wir
von ewer Hellscheit singen den frölichen gesang / Virgo ante
partum, in partu, post partum, auff das jr seid die reine jung-
fraw Maria / die nichts gesündigt hat / noch hinfurt sün-
digen kan. Wo nicht / so sagt vns doch vmb Gottes willen /
wo zu die Concilia not oder nütze sind / da ewer Hellscheit so
grosse macht vber hat / das sie nichts sollen sein / wo es ewer
Hellscheit nicht gefelt. Oder beweiset doch vnns armen vn-
terthenigen von Christian / Woher ewer Hellscheit solche
gewalt hat. Wo sind siegel vnd briue / die euch solchs ge-
ben von ewrem Oberhern? Wo ist schrift / die vns solchs
zwingen zu glauben? Wil ewer Hellscheit dieselbigen vns nicht
zeigen / wolan so wollen wir sie selbst fleissiglich suchen /
vnd mit Gottes hülff gewislich finden gar in Kurtzem her-
nach.

In des sehen vnd hören wir / wie der Papst so ein
meisterlicher Geuckeler ist / Denn gleich wie ein Geuckeler
den albern leuten ins maul gülden gauckelt / Aber wenn sie
es auffthun / so haben sie Pferds dreck drinnen / So thut
auch dieser schendlicher Lecker Paulus Tertius / schreibe
nu schier zum fünfften mal aus ein Concilium / das / wer
die wort höret / mus dencken / es sey sein ernst / Aber ehe wir
vns

vns umbsehen / so hat er vnns pferds dreck ins maul gegen
ckelt / Denn er wil ein solch Concilium geben / dar über er
möge seine macht üben / vnd mit füßen treten alles was
drinnen gesetzt wird. Für solch Concilium danck ihm der
leidige Teuffel / vnd kom auch nicht hinein denn der lei
dige Teuffel / dazu sein mutter / seine Schwester vnd seine
Zurnkinder / Bapst / Cardinel / vnd was mehr der Helli
schen grundsuppen zu Rom ist.

Doch wollen vnser Adiaphoristen auch komen / vnd damit den
sachen besser helfen / denn der halstarrige Luther mit seiner protestati
on vorhin alweg gethan hat / gleich wie sie itzt auch newe vnd bessere
Cöfessiones schreiben / denn die vorige Augspurgische Confession ist. Aber
so mans im grund vnd bey dem liecht besiehet / so versüren sie damit / so viel
an ihnen ist / Gott vnd der Kirchen die ganze sache wider den Bapst / sie
mögen darüber adiaphorifirn was sie wollen / wenn solchs einer einem
thet in zeitlichen sachen / geld vnd gut betreffend / das er für gericht von
einem guten proces auff einen bösen siele / da würde ers ihm nicht
lassen gut sein / wenn er noch so wol adiaphorifirn könnte. A
ber in Gottes vnd der selen seligkeit sachen / da mus es
nicht schaden / denn es ist vnns wenig dran ges
legen / weil wir nur das zeit
liche haben / vnd behal
ten mügen.

Erwürdigs

Lehrwürdigisten / Erwürdi-
gen / Edlen / Hochgelerten / etc. Herrn Pauli
des dritten / vnnnd itzigen Röm. Bischoffs
verordente Commissarien vnnnd Legaten /
Auch andere Cardinel / Bischoff / Prelaten /
vnnnd der abwesenden Gesandten / Bots-
schafften vnd befehlhaber dieser zeit zu Tri-
ent versamlet / gnedige vnd günstige Herrn.

Nach dem verschienes Jars / gedachter Paulus /
Bischoff zu Rom / abermals ein Concilium allhier in die
Stadt Trient / zuernennen / vnd auszuschreiben sich ange-
mast / fürnemlich des vorhabens / auff demselbigen mit
vnd neben E. Erwürden vnnnd Wirten / auch andern jme
anhangigen Cardinelen / Bischoffen vnd Prelaten / inn den
streittigen Artickeln vnser heiligen Christlichen glaubens /
vnd Religion erörterung vnnnd Decision fürzunemen / wie
das die vermeinte Bulla Indictionis ferner mit sich bringet
vnd ausweist / vnd aber diese hochwichtige Religion vnd
Glaubens sach / nicht ein geringes / noch allein ermelten
Römi. Bischoff / vnd desselbigen anhang / sondern zu for-
derst die Ehre Gottes des Allmechtigen / vnnnd denn der
gantzen allgemeinen Christenheit / fürnemlich aber der
Churfürsten / Fürsten vnd Stende / der Christlichen Aug-
spurgischen Confession verwandt / als hierin einer part /
zeitliche vnd ewige wolfart oder verterben / belangen thut /
So erscheinen der Hochwürdigisten / Durchleuchtigisten /
Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hoch vnnnd Wolgebor-
nen / Auch Erwürdigen / Edlen / Gestrengen / Vesten / Für-
sichtigen vnnnd Weisen / Erzbischoff / Churfürsten / Für-
sten / Prelaten / Graffen / Herrn / Stedte vnnnd Stende der
Christlichen Augspurgischen Confession verwandten /
vor E. Erwürden vnd Wirten / wir N. vnnnd N. als jrer
Chur vnd Fürstlichen Gnaden vnd gunsten / hiez zu sonder-
liche

B

liche

liche Constituirte anwalt vnd befehlhaber in krafft der ges
welde/ so wir E. Erwirde vnd wurden hiemit vbergeben/
Vnd bezeugē vns anfenglich/ das wir durch dis vnser er/
scheinen/ von wegen hoch vnd wolgedachter/ vnserer gne/
digsten/ gnedigen vnd günstigen Herrn Principalen/ we/
der viel gemeltes Röm. Bischoffs angemaster Superiori/
tet, Autoritet vnd Iurisdiction, noch diesem vermeinten
Concilio, vnd desselben erkentnis/ so das wider die warheit
Göttlicher vnd Euangelischer geschriffte ergehen solte/ ich
zit eingereumbt/ noch darin austrücklich oder stillschwei/
gend gehalten haben wollen.

Zum andern bezeugen wir vnns/ im namem/ wie
vorgemelt/ gleicher gestalt / das wir folgende handlung
niemand / wes Standes odder wesens der sein möchte/ zu
schmach odder verkleinerung furbringen/ sondern zu sol/
chem aus hoher vnd vnuermeidlicher nottufft gemeiner
Christenheit/ auch hoch vnd wolgemelter vnser gnedig/
sten/ gnedigen vnd günstigen Herrn Principalen/ allein zu
rettung der warheit Göttlichen Worts/ auch zu erlangung
Christlicher/ Rechtschaffener Reformation der Kirchen/
genotdrenget werden.

Serner vnd zum dritten / Protestiren wir vns des/
sen auch hiemit öffentlich / vor Gott vnd der Welt das
hoch vnd wolgedachter vnserer gnedigsten/ gnedigen vnd
günstigen Herrn Principalen gemüt vnd meinung mit
nichten sey irer lehr vnd Cofession halben/ gebürliche vnd
Christliche verhör vnd erkentnis zu weigern/ oder zu flie/
hen/ Sondern das sie auff einem gemeinen/ freien Christ/
lichen vnd vnparteischen Concilio furzukomen / vnd die
sach der streitigen Religion, nach dem Göttlichen wort vñ
der heiligen Schriffte erörtern zulassen/ ires teils nicht allein
alweg erbütig / sondern auch zum höchsten begirig gewe/
sen / vnd auff den heutigen tag noch sind / dazu sie sich
denn abermals erboten haben wollen. Das sie aber der/
halben

halben von **E.** Erwirten and Wirten furzukomen / vnd diese hochwichtige Gottes vnd glaubens sachen / an dis vermeint Tridentisch Concilium zustellen / sich beschweren / solchs haben sie gleicher massen irer vnnnd gemeiner Christenheit hochster vnd vnuermeidlicher notturfft nach / dar zu aus Christlichen / auch rechtmessigen vnd genugsamen vrsachen / hernach zuuernemen / nicht vmbgehen mügen / noch sollen. Dessen allen vnd jeden wir vns im namen vnd von wegen / als obgemelt / hiemit offentlich vnd zierlich / in der aller besten form / so das von rechts vnnnd gewonheit wegen / am bestendigsten beschehen sol / kan vnnnd mag / Protestiren bedingen vnd bezeugen.

Vnnnd vorbehelelich solcher Protestation (die wir den zu allen vnd jeden folgenden handlungen vnd puncte / fur reperirt vnd erwidert haben / gehalten werden wollen) Sagen wir in anwalts namen / vnd aus sondern hoch vnd wolermelter vnserer gnedigsten / gnedigen vnnnd günstigen Herrn principalen befehl / das ire Chur vnnnd Fürstlichen gnaden / gnaden vnd gunsten / dis vermeint Concilium zu besuchen / oder darauff irer Christlichen lehr vñ Cöfession halben furzukomen / in Recht nicht schuldig / sondern dis vermeint Concilium, auch **E.** Erwird vñ Wird berürter sachen gantz vnbequem / dazu hoch vnnnd wolgedachten vnsern gnedigsten / gnedigen vnd günstigen Herrn Principalen / zum höchsten verdecktliche / sorgliche / gefahrliche / vñ meidliche Richter seint / Vñ solches aus nachuolgenden Christlichen rechtmessigen vnd gegrünten vrsachen.

Denn anfangs / so hat der Röm. Bischoff obgemelt dis vermeint Concilium auszuschreiben vnd zu Conuociren sich angemast / welchs doch ihme / vermüge der Rechte / noch des hergebrachten gebrauchts der Eltern vnd bessern Kirchen / sonderlich aber dieser zeit / nach gelegenheit vorstehender sachen / vnnnd obliegen der Christenheit / mit nichten gebürt noch ziemet.

B ij

Denn

Summa
Dieser
Schrift.

Der Papst
hat nicht
macht ein
Concilium
anzusetzen.

Exempel
wie es vor
mit anstel-
lung der
Concilien
gehalten.

Concilium
Nicenum
Constanti-
nopolita-
num, E-
phessum
Chalcedo-
nense &c.

Exempel
des alten
Testaments.

Denn erstlich / so ist aus der Kirchen vnnnd andern glaubwürdigen Historien kund vnnnd offenbar / Wen je zu zeiten im Religion vñ glaubens sachen / dermassen irrun- gen vnd missuerstandt furgesfallen / das nie nicht Bischoff odder Bepst / sondern allwegen die Römischen Keiser vnd Könige etwan für sich selbst / etwan mit andern Christ- lichen Potentaten / wie sich das jeder zeit nach gelegenheit der sachen geschickt hat / die Concilia furgenomen / vnd die parteyen auch Bischoff vnd andere / der gebür nach / dazu beschrieben vnd erfordert haben.

Denn also ist von Constantino das Concilium zu Nicaea / von Theodosio zu Constantinopel vnnnd Epheso / von Martiano zu Chalcedon / von Justiniano zu Con- stantinopel / von Carolo Magno / Ludouico / vnd deren nachkommen / Item von den Ottonibus vnd Henricis zu Mentz / Wormbs / Franckfurt / vnnnd andern orten indicirt vnd gehalten worden. Wie denn auch das jungst Con- cilium zu Costentz gehalten / durch keinen Bapst / sondern Keiser Sigmunden / hochlöblicher gedechtnis / mit zuthun vnd bewilligung anderer Christlichen Potentaten / Für- sten vnd Stende / furgenomen / vnd inn das werck gericht worden ist.

Also haben auch im alten Testament vnter dem volck Gottes / Moses vnd nicht Aaron / Josua vnd nicht Elea- sar / die Richter vnd nicht die Obersten Priester / alle Con- cilia beruffen / den Priestern vnd Leuitē / wie andern dazu geboten / die falschen Gottesdienst / nach dem Wort vnd befehl Gottes abgeschafft / vnd wahre Reformation an- gestellt.

Gleicher gestalt ist durch Dauid das grosse Conci- lium / vom ganzen Israel / zwey mal beruffen worden.

Dermassen haben auch Salomon / Asa / Josaphat / Joas / Josia / Zerubabel / Nehemias / vnnnd andere mehr gethan.

Daraus

Daraus erscheinet wie es mit beruffung vnd anse-
zung der Concilien von alters her gehalten worden ist/
auch zu diesen zeiten noch billich gehalten werden sol.

Über das / so ist versehens Rechtens / das niem and
keinen zuerfordern / oder zuberuffen / denn vber den er ein
Jurisdiction vnd Oberkeit hat. Ille habet citandi, seu
uocandi potestatem, qui citandos seu uocandos habet
sua Jurisdictioni subiectos.

Nun sind aber hoch vnd wolermelte vnser gne-
digste / gnedige vnd günstige Herrn Principales / dem Röm.
Bischoff einiger Superioritet odder allgemeinen gerichtts
zwangs nicht gestendig. Denn so viel das eusserlich vnd
zeitlich belangt / weis sich der Röm. Bischoff selbst zube-
richten / das er dieser Stende Oberher gar nicht / noch die-
selbigen seine Vnterthanen je gewesen seint.

Das aber die Röm. Bischoff jnen den Primat odder
allgemeinen gewalt / in Geistlichen sachen / vber mennig-
lich / hohes vnd nidern standes / der ganzen Christenheit /
nun etliche jar her / selbst zu Vendicirn vnd zueignen vnter-
standen / das ist von jnen thetlicher weise / vnd wider jr ei-
gene recht / anders denn es bey den Aposteln vnd heiligen
Vetern herkommen vnd gehalten worden / zu höchstem ge-
meiner Christenheit nachteil vnd verderben beschehen.

Denn das ein Bischoff der Römischen Kirchen /
ein algemeiner Bischoff dem alle andere Kirchen befohlen
vnd vnterworffen sein sollen / dawider sein jre eigne recht /
welche sagen / Wenn der Papst ein algemeiner Bischoff
were / das die andern alle nichts weren.

Vom Pri-
mat / Das
der Papst
nicht sey der
oberst Bi-
schoff vber
die andern.

Et propterea uniuersalem ne Romanum quidem pon-
tificem appellandum esse: Nam si Papa esset uniuersalis,
alij Episcopi essent pro nihilo. Sic enim sanctus Grego-
rius Eulagio Patriarchæ Alexandrio rescripsit. Si me u-
niuersalem Papam uestra sanctitas dicit, negat se hoc ef-
se, quod me fateatur uniuersalem, sed absit hoc: Rece-

B ij dant uer-

dant uerba quæ ueritatem inflant , & charitatem uulne-
rant , &c.

So findet man nirgent/das der heilige Petrus/wie/
wol er ein fürnemer vnter den Aposteln gewesen / darumb
sich dessen vberhoben / vnnnd den andern Aposteln in ire ad-
ministration gegriffen habe.

Vnd schreibet der heilige Jeronimus / das alle Bi/
schoff gleich einer wurden/eines Priesterthumbs/vnd nach
Komens der Aposteln seyen.

Sonderlich aber so bezeuget der heilige Gregorius auch
weiter/das der jenige/so sich einen Vniuersalé vñ allgemei-
nen Bischoff selbs heis / oder geheissen werde / vñ also vber
die andern herschen wolle/des Antichrists vorleuffer sei.

Wiewol nu die Röm. Bischoff sich dieses gewalts/
auch sonst allerley præminentz vnnnd Superioritet , ver/
meinlich / doch iren eignen Rechten / auch der allgemeinen
Christlichen Kirchen freihait strack's zuentgegen / nun etli/
che jar her / mit der that vnterzogen / So weis man doch
auch / mit was falsch / betrug / geschwindigkeit / sie solchs
anfänglich gesucht / folgend's mit der zeit erlanget / vnd ih/
nen selbst zubestetigen vnterstanden haben / Vnd weiset sol/
ches aus der Synodus Carthaginensis Anno 457. vnd der
Constantinopolitanisch darnach gehalten / darauff der heil/
lige Augustinus gewesen / in welchem der Röm. Bischoff
derselbigen zeit mit öffentlicher verfolgung eines Decrets
vnd beschlus des Synodi Carthaginensis die Prouocatio-
nes Episcoporum, an sich zuziehen vnterstanden.

Darumb hat den Röm. Bischoffen solch angema/
ster allgemeiner gewalt vnnnd Superioritet, vermüg der heil/
ligen geschriff / aller recht vnd billigkeit / sonderlich aber in
betrachtung der allgemeinen Kirchen libertet vnd freihait
nie gebürt / Sie können sich auch hierin des vermeinten
vnd vbel herbrachten besitz bestendiglich gar nicht behel/
ffen. Quia non potest, quod ab initio uitiosum est, tractu
temporis conualescere, So

So mag jnen solches wieder die Kirch Christi kein Ius
oder gerechtigkeit geben/ob sie es gleich auch also viel tau
sent jar hetten herbracht. Cum contra Christi Ecclesiam
eiusq; libertatem non habeat locum (ut nec contra uer
bum Dei) ulla quantumuis longa praescriptio.

Zu dem das ihre eigne Canonisten an vielen orten/son
derlich aber D. Cardi. in. c. licet de Elect. solches vnd das
sich die Ppst des allgemeinen gewalts/vnd aller Kirchen
administration vnrechtmessiger weise/vnd wider das Ex
empel Petri anmassen/hoch anziehen/Klagen vnd straffen/
Derhalben sie/die Röm. Bischoff/denn auch bonam fi
dem hierin nicht haben noch abziehen können/etc.

Aus welchem erscheinet/das der Röm. Bischoff/sich
keines allgemeinen gewalts/vermöge der Recht/anzumass
sen/noch vber hoch vnd wolermelte vnser G. G. vnd gün
stige Herrn Principales, die Stende der Christlichen Aug
spurgischen Confession, einige Superioritet oder Jurisdi
ction hat / Vnd ob gleich etwan die Röm. Bischoff/sich
dieses gewalts vermessenlich vnterzogen/ das doch dassel
bige wider Recht/vnd thetlicher weise beschehen sey/ auch
der Kirchen Christi/vnd derselbigen libertet, in keinen weg
præiudiciren oder nachteilig sein möge.

Derhalben so wissen vnser gnedigste/gnedige vnd gün
stige Herrn Principales, dē Rō. Bischoff das jenige / so jme
dieses fals / vermöge Göttlicher vnd Menschlicher recht/
nicht gebüret/er auch mit rechtmessigem Titel nie gehabt/
der rechten Kirchen vnd gemeiner Christenheit zu nachteil
vnd ergernis/mit guter Consciencz nicht einzureumen.

Aber gesetzt/doch vngestanden/das auch dem Rō. Bi
schoff solch Ius conuocandi gebüret/so hette er doch dassel
big/auff dis mal nicht zuthun/ Sondern were an die Rō.
Key. Ma. vnsern aller gnedigsten Herrn/auch andere Chris
tenliche potentaten vñ heubter Deuoluiret vñ erwachsen.

Denn es vermögen auch die Ppstlichen Recht/die
sie doch

ſie doch lezlich/nach allem ſrem willen vnd gefallen/ſelbſt gemacht haben. Quando Papa & Cardinales in congregando Concilio negligentis ſunt, quod tunc ad Imperatorem eius ſpectat congregatio.

Nun iſt aber offentlich am tage/vnd menniglich be wuſt/wiewol der jtzige/vñ etliche vor jme Röm. Biſchoff/ zu ſeiten ſimulate/vnd zu einem ſchein/ſich angenommen/ Concilia zu haltē/ auch wol etwan dieſelben ausgeſchribē vnd angeſetzt/ Aber allwege der geſtalt vñ an ſolche Mal/ ſtat/das den jenigen/ ſo jre falſche lehr vnd ſtrefflich leben vermutlich entdeckē möchten/dabey zuerſcheinē/jeder zeit zum höchſtē gefehrlich vñ ſorglich geweſen/Das doch jñe/vñ ſonderlich dem jtzigen Röm Biſchoff Paulo vnd deſ/ ſelbigen anhengigen Cardinen/Biſchoffen/Prelaten/vñ andern/nie ernſt geweſen/auch noch nicht iſt/ein gemein/ frey/ Chriſtenlich vñ vnuerſtrickt Concilium / wie ſich in ſolchen hohen Gottes vnd glaubens ſachen gebürt/zuhal/ ten/Das ſie auch ein ſolches Concilium/damit ſie nur jres jrthums vñ laſter nicht vberwieſen werden/ ſondern ſich dabey handhaben/ nicht leiden mügen noch wollen. Denn wo erſampt den ſeinen/ zu haltung eines ſolchen Concilij, vnd anrichtung Chriſtlicher Reformation / waren luſt/ eyffer oder begird je gehabt/ würdē ſie daſſelbige vorlengſt etwan an ein gelegne Malſtadt in Deuſcher Nation(wie dieſen vnſere gnedigſte/gnedige vñnd günſtige Herrn/nun auff vielen Reichſtegen/ bey welcher etliche Röm. Biſchoff ſeine Legaten auch gehabt / vertroſt worden ſind)vnd nicht alſo verſtrickt an zuſtellen/vnd beſchwert geweſen ſein.

Dieweil ſich den aus ſolchem befindet/ das der Röm. Biſchoff /vnd deſſelbigen anhengige Cardinal/Biſchoffe vñnd Prelaten, In uocando libero, & Chriſtiano Concilio, ſich nun ſo viel Jar her/nicht allein negligentis, ſeu/ mig vnd hinleſſig/ ſondern auch ganz hinterſtellig erzeiget haben/vñnd noch/ ſo folget aus ob angezogenem grund/
das aber/

das abermals der Key. Ma. vnsern aller gnedigsten Herrn/
vñ andern Christlichen Potentaten/ein solch Concilium zu
versamlen/ vñnd in das werck zubringen/ von Ampts we-
gen/ vñd nicht mehr dem Römischen Bischoff gebür vñd
zustünde.

Zu dem/ so mag oder kan auch dem Römischen Bi-
schoff die Conuocation des Cōcilij dieser zeit nicht gebürē/
aus der ursach/dieweil er vñnd diesen anhengige/ Cardinel/
Bischoffe vñ Prelatē/auff dem Concilio/vor andern/des
vnglaubens/ Ketzerey/falscher lehre/Simoney/vñd ande-
rer mehr schwerer vñd hochstrefflicher laster halben/damit
sie behafft sind / öffentlich zu postuliren vñnd anzuklagen
sint werden/wie wir denn hoch/auch wol vñnd viel gemel-
ten Stenden/ der Christlichen Augspurgischen Confessio
vnsern gnedigsten gnedigen vñd gunstigen Herrn Principa-
len, solche Postulation vñd Accusation, dieselbig kunfftig
auff einem freyen Christlichen Concilio/oder mitler weil zu
jrer Chur vñd S. G. G. vñnd gunsten gelegenheit/der gebur-
nach/haben furzunemen/ vñnd auszuführen/ ausstru-
ckenlich furbehalten haben wollen / Davon wir hiemit of-
fentlich vñnd zierlich Protestiren.

Dieweil denn vielbemelter Römischer Bischoff / vñ
dessen anhang also gegen diesen Stenden / ein part werden
vñd sein/ so folget je/das der Röm. Bischoff/als ein part/
vñd reus/vermüge aller Recht/ vñd naturlichen verstants/
Personam superioris odder iudicis, nicht mehr verwalten/
noch das ius uocandi haben kan oder sol.

Auss welchem vñnd oberzelttem allem beschlischlich
folget / das der Römisch Bischoff hoch vñnd vielgemelte
Stende/der Christlichen Augspurgischen Confession nicht
zubeschreiben/oder zu erfordern hat/Das auch jre Chur vñ
Fürst S. G. G. vñnd gunsten/auff solch angemast ausschrei-
ben/bey diesem vermeinten Concilio alhie / vor Ewer Er-
würde vñd würde zuerscheinen / vñnd sich einzulassen / nicht
schuldig.

C

Der
Papst vñd
seine Card-
nel vñd Bi-
schoffe sindt
parten.

Concilium
in
S. G. G.
vñnd
gunsten

Zum

II.
Von der
Malstadt
des Con-
cilij.

Das
Concilij
zu
Malstadt
ist
nicht
in
Deutsch-
land.

Concilium
zu Trient ist
nicht in
Deutsch-
land.

Zum andern / so befindet sich auß vielen Reichs ab-
scheiden / vnnnd nemlich Nürnbergischen Anno &c. im
xxij. Dem Augspurgischen vnd Speyrischen Anno &c. im
xxvj. vnnnd xxx. Dem Regenspurgischen im xxxij. vnnnd xli.
Dem Speyrischen im xliij. Vnnnd dem Nürnbergischen im
xliij. Vnd widder den Speyrischen Anno &c. xliij. auffge-
richtet (bey welcher etlichen der Römisch Bißhoff seine Le-
gaten auch gehabt) Etlich / das zu hinlegung vnd verglei-
chung des zwispalts vnser heiligen Religion; von gemein-
nen Reichsstenden allwegen für das bequomst / vnnnd einig
mittel geachtet worden ist / ein gemein frey Christlich Con-
cilium in Deudtschen Landen an einer gelegnen Malstadt
zuhalten / das auch hoch vnd offtgedachte vnser gnedigste /
gnedige vnd günstige Herrn Principales / dessen sonderlich
vertröst worden sindt.

Nun kan aber Trient für keine Stadt Deudtscher Natio-
on geachtet werde / nicht allein irer art vñ gelegenheit nach /
sondern auch von wegen der sprach / so allhie furnemlich
gebraucht wird / Denn wissentlich / das die Italianische
sprach in dieser Stadt die rechte angeborne / gemeinte vnnnd
übliche sprach ist / vnnnd sehr wenig befunden werden / so die
Deudtsche sprach reden odder verstehen.

Vnd so es gleich auch ein Sadt Deudtscher Nation
were (das wir doch nicht gestehen können) so ist sie dennoch
zu diesem werck eines gemeinē / freien / Christlichen Concilij
im viel wege ein ungelegene / auch hoch verdeckliche Mal-
stadt / Vnnnd also dem bedenecken vnnnd vertröstung bemelter
Reichs abschiede / ganz ungemes.

Denn es ist offenbar / das die Stad Trient / nicht al-
lein zu haltung eines General vñ gemeinen Concilij irer lag
vnd gelegenheit nach / viel zu gering / sondern auch bey nahe
allen Stenden / Deudtscher Nation / sonderlich aber vnsern
gnedigsten / gnedigen vnd günstigen Herrn principalen / den
Stenden der Christlichen Augspurgischen Confession / gar
vnd ganz entiegen.

Dennoch Denn ob gleich auch andere Ursachen nicht vorhanden / So ist doch hoch und vielgemelter unsern gnedigsten / gnedigen und günstigen Herrn Principalen / ganz beschwerlich und sorglich / sich in diesen gefährlichen Zeiten und Leufften / von ihren Herrschafften / Landen vnd Leuten / so weit zu begeben / dieselbigen in nicht geringe Gefahr zu setzen / vnd ihren widerwertige offen zu verlassen / Darumb auch ihre Chur und S. G. G. und gunsten / der vngeliegnen / und den angezogenen Reichs abschieden / vngemessen Malstadt halben / alhie zuerscheinen nicht wissen / noch sich im recht schuldig ersachten.

Zum dritten / so ist die Stadt Trient / den Stenden der Christlichen Augspurgischen Confession , unsern gnedigste / gnedigen und günstigen Herrn / kein sichere / sondern ein gar verdecktliche und hoch gefährliche Malstat / in betrachtung / das sie kein frey oder Reichstadt / sondern dem Trientischen Bischoff angehörig / welcher nicht allein / als ein Bischoff / sampt allen seinen genanten geistlichen des Röm. Bischoffs gelobter und geschwornen / sondern auch nun mehr als ein Cardinal / einer der fürnemsten glieder / vnd verwanten des Papsts ist.

Darzu / das auch diese Stadt dem Röm. Bischoff / vnd dessen anhang / zu ihren practiken / nach allem vorteil gelegen / Also / das er / sampt den seinen alhie mechtig / aber unsern gnedigsten / gnedigen und günstigen Herrn Principalen / der weniger teil sein würden / Derhalben sich ihre Chur und S. G. G. und gunsten / weder für sich noch die ihren / dieses ortes / gegen dem Röm. Bischoff / vnd dessen anhang / als ihren widersechern gar keine sicherheit zu versehen / sondern viel mehr höchster gefahr und gewalts zu besorgen haben.

Dennoch nach dem der Röm. Bischoff / hoch und vielgemelte stende der Christlichen Augspurgischen Confession zu etlichen malen vermeintlich inn den Bann und Acht gethan / Auch solchen Bann bis anher noch nicht auffgehoben /

ben/nach angestellt/vnd denn in diesem Bisthumb Trient/
solcher Bann für kressfrieg vnnnd bündig gehalten wird / So
hat menniglich wol zuerachten/was sicherheit vnnnd gleits/
ire Chur vnd f. G. G. vnd gunsten / oder die iren allhie/ da
ire widersacher mechtig / darzu Richter sein wolten / zu ge/
warten hetten.

Vnd solches nicht allein irer Personen / sondern auch
der gantzen sachen halben/welche ire Chur vnd f. G. G. vñ
gunsten/dies orts nicht frey / vnnnd irer notturfft nach für/
bringen möchten / noch sich einiger billichkeit zugetrösten/
sondern viel mehr zugewarten hetten / das dieselbige allhie/
one gnugsame/notturfftige verhör verdampft/vnd das hei/
lige Euangelion gantzlich verdrückt würde. Non solum au-
tem Personis, sed & causæ tutus esse locus debet.

Nun ist aber offenbares rechtens / auch für sich selbst/
aller vernunfft vnnnd natürlichen billichkeit gemess / das nie/
mand an verdecktigen orten / da seine feinde vñ widersacher
mechtig sein / oder sonst iren grossen vorteil haben (wie inn
diesem fall Notorium vnnnd offenbar) zuerscheinen schül/
dig ist. Citatus enim ad locum non tutum, comparere
non tenetur. Nunquid enim comparere quis debet, in lo-
co multum potenti, ac in eum odio prouocato? Et quis
auderet, aut qua ratione aliquis teneretur consistorij talis
subire iudicium, & se in hostium sinu reponere, ac ad mor-
tem per uiolentam iniuriam, non per iusticiam inferen-
dam ultroneum se offerre. Hæc quidem iure timentur, hæc
de more uitantur, hæc humana fugit ratio, hæc abhorret
natura. Desiperet ergo, qui citationem huiusmodi saperet
arctasse citatum, &c.

Derhalben denn Abbas Panormitanus *Lwer* Er/
wurden vnd wurden berümbt Canonist einer / in dem tractat
von dem Concilio zu Basel gehalten (welches der Papst
Eugenius / dieweil er sich selbst schuldig wust / vnd die entse/
zung besorgte / die ihme darnach auch begegnete / gerne aus
Deutschen

Deutschen Landen gen Ferrar transferirt hette) ausdrück-
lich decidirt, vnd schreibet / Wenn gleich dasselbig Concili-
um anfänglich zu Ferrar were versamlet gewesen / das es
doch in erwegung / das Eugenius daselbst ein grosse macht /
sonderlich aber bey den Nachbawren den gunst vñ anhang
gehabt / mit recht wol het mügen vnd sollen transferirt, vnd
in das Deutschlandt verrückt werden / Damit daselbst gegen
gedachtem Eugenio / frey / sicherlich vnd one gefahr / hette
procedirt, vnd gehandelt mügen werden.

Vnd gesetzt / das auch der Römisch Bischoff / vñnd
sein anhang / hoch vñnd vielgemelten / vnsern gnedigsten /
gnedigen vñnd günstigen Herren Principalen / an dis ver-
dechtig ort sondere Securitet, vnd versicherung geben wür-
de (wie doch nicht zuermuten / dieweil er der Römisch Bi-
schoff ire Thur vñnd Fürstliche Gnaden / Gnaden vñnd
günsten / doch vnuerhört vñnd vnüberzeuget / als Ketzer
verbannet / vñnd an die Keyserliche Maiestat / vnsern aller
gnedisten Herren / öffentlich geschriben hat / Das Ketzer
vnd Schismatici in seinem angemasten Concilio kein stadt
haben sollen) So weren doch ire Thur vnd Fürstliche gna-
den / gnaden vnd günsten / ihnen sampt vnd sondern als ih-
ren widerwertigen vñnd feinden / hierin zuvertrauen vñnd
glauben zu geben / vermöge aller / auch ihrer selbst der Bep-
flichen recht / nicht schuldig. Denn niemandt ist verbunden /
seiner widersacher vnd feind geleits / oder Schutzbrieffen zu-
vertrauen. Nemo credere tenetur, suis capitalibus inimi-
cis, nec uidere illorum literis salui conductus cum pericu-
lo sua salutis, cum huiusmodi literæ maleuolum propo-
situm, & animum dantis securitatem non mutant, sed poti-
us occasionem insidiandi innocentibus, & in loco non
tuto opprimendi præsent.

Vnd solches soniel desto mehr / dieweil der Römisch
Bischoff die satzung gemacht / das keinem Ketzer (dafür er
denn vnserer gnedigiste / vñnd gnedige / vñnd günstige Herrn
Princi-

Principales, wiewol vnbillich auch helt) glauben zu halten
sey / Wie denn von den Röm. Bischoffen hievor mehr / die
Geleidsbrieffe sind verbrochen worden / Als nemlich zu
Constenz / da sie den fromen Hussen / vber vnd wieder das
Keyserlich geleidt / vnangesehen das Keyser Sigmund /
hochlöblicher gedechtnis / ihn darbey gerne gehandhabet
hette / verbrennet haben.

In sonderheit aber / ist hoch vnd vielgedachten Stenden /
der Christlichen Augspurgischen Confession der ergangene
vermeinten Excommunication halben allerley zubefahren.
Denn da der Röm. Bischoff auch ewer wurden / dieselbige für
nichtig / oder vnrechtmessig hielten / wie sie inn der warheit
ist / dieweil sie von einem vnbequemen parteischen Richter /
darzu der parteien vnuerhört / de facto, vnd vnbillicher weise
ergangen / so solte die billich widerumb vor lengst cassirt,
vnd auffgehoben worden sein.

Würde sie aber für rechtmessig gehalten / wie aus des
me / das sie nicht cassirt wird / zuschliffen / So sibet mennig
lich / das dardurch / hoch vnd vielgemelten / vnsern gnedig
sten / gnedigen vnd günstigen Herrn Principalen / der weg
sicher zu diesem vermeinten Concilio zukomen / oder zuschi
cken / gar benomen vnd abgestrickt ist / Denn es kan allwege
fürgegeben werden / die Ketzer vnd verbanen / sein keiner
sicherheit vehig / etc.

Derhalben hoch vnd viel gemelte vnser gnedigsten /
gnedige vnd günstige Herren Principalen / das angemast
Concilium an diesen verdecklichen / gefehlichen vnd vn
sichern ort zubesuchen / oder zubeschicken / vermöge aller
Recht nicht schuldig seyen.

Zum vierden / wiewol ob angezogene Reichs abschiede
de mit sich bringen / Das zu hinlegung vnd vergleichung der
streitigen Religion, ein General oder gemein / frey Christlich
Concilium, gehalten werden sol / wie denn für sich selbst
auch ein Concilium sein sol / Wiewol auch der Röm. Bischoff
selbst

selbst diß angemast Concilium in seinen vermeinten aus-
schreiben / Oecumenicum & uniuersale Concilium nennet /
So kan oder mag doch diese vermeinte Trientisch versam-
lung / kein General, Vniuersal oder gemein Concilium ge-
nant / oder geachtet werden / Dieweil der Röm. Bischoff mit
seinen Cardinelen / Bischoffen vnd Prelaten / darauff alleine
zu präsidiren, vnd decidiren, vnd von solchen / alle andere
Stende vnd Personen, weltliches Standes ausgeschlossen
haben wil, Denn wiewol er im ausschreiben diese wort ange-
henckt. Vnd die jenigen / welchen von Rechts oder freihait
wegen in gemeinen Concilien zu sein / vñ zusprechen gebüre
So weis man doch / das er damit niemand / denn seine Car-
dinel vnd Bischoffe gemeinet / vñ vñ verstanden haben wil /
Wie er sich denn dessen in dem Sendbrieff an die Key. Ma-
gungsam erkläret hat / inn deme er ihrer May. schmelich ver-
weist / das sie den Leyen zulassen vñ gestaten wolte / von
Religions sachen zu handeln vnd zuurteilen.

¶ Nun kan es aber je ein general, oder gemein Concili-
um nicht sein / noch gehalten werden / in welchem der grösser
teil / den die sachen mit belangen thun / als Keyser / König /
andere weltliche Fürsten / Herrn / vnd gelehrte Leute / so nicht
geistlich genant sind / darzu nicht gelassen / sondern ausge-
schlossen werden. Quomodo enim uniuersale uel generale
dici potest id, quod tantum unam speciem complectitur:
Clericos uidelicet. Alteram autem (Laicos scilicet) exclu-
dit: Et cum fides sit uniuersalis, nec minus ad Laicos perti-
neat, quam ad Clericos, quomodo tractatio fidei debet
esse particularis & non uniuersalis: Denn solches je wieder
die natur vnd eigenschafft / eines gemeinen Concilij, vnd all-
gemeiner Religion, vñ glaubens sachen ist / welche vermög
der Recht / vnd aller vernunfft / auch mit gemeinem Rade
vnd zu thun aller deren / die sie zu gleich belangen / gehandelt
werden sollen: Quod enim omnes tangit, hoc debet ab om-
nibus tractari & approbari, Wie wir denn sehen / das es bey
den heis

Concilium
zu Trient
ist nicht ein
uniuersal
Concilium.

Den heiligen Aposteln/ vnd allen Vetern also auch gehalten worden ist.

Den als in der ersten Kirchen bey den Aposteln dieser zweiffel furfiel/ ob die/ so den Christlichen glauben bekennen/ beschnitten werden müsten/ odder nicht / da ist nicht allein zu Petro/ vnd den andern Aposteln / sondern zu der ganzen Kirchen zu Jerusalem geschickt worden. Vnd man liest nicht / das Petrus mehr denn ein ander ansehen gehabt/ sondern das die Apostel alle/ sampt den Eltesten des Volcks/ einhellig beschloffen/ das die beschneidung zur seligkeit nicht notwendig.

Dergleichen findet man vnzeliche Exempel/ das auch hernach bey den heiligen Vetern / nicht allein die Bischoffe vnd Clerici, sondern auch die Keyser / Fürsten/ Herrn vnd andere Gelerte/ Leyen vnd priuat Personen/ auch etwan gerings standes zu den Concilijs beruffen / gelassen/ gehört/ vnd mit irem zuthun/ die sachen gehandelt/ vnd beschloffen worden sind / wie dieses der Kirchen / vnd andere glaubwürdige Historien/ auch die Bepflichen Recht voll sind.

Ist nun solches bey den Aposteln/ die des heiligen Geistes vol gewesen/ auch hernach bey den heiligen Vetern/ dermassen als notwendig gehalten worden/ Wie viel mer denn ist es zu vnsern zeiten von nöten/ Cum illorum actio nostra debeant esse instructio?

Vnd mit diesem Apostolischen vnd Christlichen herkommen vnd gebrauch / stimmet auch das Ius Canonicum selbst zu/ vnd wil/ das in glaubens sachen nicht allein die genannten geistlichen/ Sondern auch die Leyen auff den Concilijs gegenwertig sein sollen/ in betrachtung/ das der glaub uniuersal, vnd gemein aller Christenheit sey/ vnd den Leyen/ auch derselbigen seligkeit/ oder verdammis nicht weniger den Clericen/ oder genannten geistlichen gebüren thut.

Zudem/ so ist je ein Concilium anders nichts denn ein gemeine versammlung der Christlichen Kirchen/ oder Christenheit.

stenheit. Dieweil denn die Leyen eben so wol als die genanten
geistlichen/Christen/auch in den todt vnfers Seligmachers
getaufft/vnd also glieder der Kirchen sein/Warumb sollen
sie von den beradtschlagungen vnd erörterungen der glau-
bens sachen/abgesondert vnd ausgeschlossen werden? Bes-
vor ab/dieweil der rechte glaub/wol bey einem fromen ein-
feltigen leyen bleiben/vñ sonst in den fürnemsten sich verlie-
ren vñ erleschen mag/Wie im Exempel der heiligen Junck-
frawen vnd Gottes gebererin Marien zu sehen/welche bey
dem Herrn Christo/irem Son vnd vnserm Seligmacher/in
seinem leiden verharret/da die Aposteln/vnd andere gelnbi-
gen/der zeit von ihme abgewichen/vnd den glauben verlass-
sen. Also ist auch im Concilio Niceno die Priester Ehe/als
Christlich/vnd der heiligen Schrift gemes/durch den eini-
gen Paphnutium gegen vielen die dawieder waren/erhalten
worden. Darumb denn auch die Canonisten selbst leren/vñ
wollen/das inn glaubens sachen einer einzigen auch priuat
Personen rede oder meinung/vor des Papssts meinung vor-
gezogen werden sol/Wenn dieselbige in dem alten vñ newen
Testament/besser/denn des Papssts meinung gegründet ist.

Aus welchem folget/das auch die leyen/in einem gemei-
nen Concilio sein/vnd die glaubens sachen mit jnen geör-
tert werden sollen/Wenn sie auch außgeschlossen werden/
wie in diesem/das es kein gemein Concilium sein/noch ge-
nant werden möge.

Wiewol disß angemast Concilium auch der vrsach
vor kein general zuachten/dieweil nur etliche wenige des
Röm. Bischoffs verstrickte anhengigen/darauff erscheinen/
vñd sonst die fürnemsten Nationes vnd Potentaten der
Christenheit dasselbige nicht beschicken.

Für das fünfft/so befindet sich aus allen vmbstenden der
sachen klerlich/das dis Trientisch Conciliū auch kein Libe-
rum vñ frei/sonder zum höchsten verstrickt/vñ vnfrei Con-
cilium ist/vnd genant werden mus.

Concilium
zu Trient ist
nicht ein frei
es Conciliū.

D

Denn

Denn Liberum vñ ein frey Concilium, heist das one einigē zwang ist / da man auff niemans handlung / erleubnis oder gebot sehen darff / vnd sich niemandt zubefahren hat / Sondern ein jeder aller ding frei stehet / sicher ist / vñ one sorg die warheit einē jeden vnter augen reden darff. Wie wir des sen ein Exempel haben / von dem heiligen Paulo / der den heiligen Petrum öffentlich / vñ vnter augen seines irthumbs halben / zu Antiochia vor der gantzen versamlung gestrafft hat / etc. Aber deren keins / sondern strack's das widerspiel / be findet sich in diesem vermeinten Trientischen Concilio.

Denn erstlich / so sein vnser gnedigste / gnedige vñd günstige Herrn Principales, vñd die iren / wie oben genugsam angezeigt / zu Trient in höchster vnicherheit vñ gefahr.

Zum andern / wiewol der Röm. Bischoff sich gegen hoch vñd viel ermelten Stenden / vnsern S. S. vñd günstigen Herrn Principalen Part gemacht / vñd in dem sie irer Chur vñd S. S. vñd gunsten Christliche lehr vnuerhört verdampt / excommunicirt, vñd auff diesen tag noch zum höchsten / vñd grausamsten verfolgen lest / Zu dem / das er melte Stende / ihnen sampt seinem anhang anzuklagen haben / So wil er doch inn diesem vermeinten Concilio præsi dens vñd Richter sein. Was es nun für ein frey Concilium vñd gericht sein möge / darin die eine partey mit irem anhang auch Richter ist / die beisitzer ihres gefallen erfordert / vñd wehlet / darzu das gericht also verordnet / das sie nicht allein kein anklage höre / sondern auch den Klegger selbst / ehe den er erscheinet / oder einich wort redt / verurteilt / vñd verdampt / hat menniglich auch geringes verstandes wol zuerachten.

Zum dritten / so wil der Röm. Bischoff mit seinen Cardinelen / Bischoffen vñ anderen Clericis auff diesem vermeinten Concilio alleine Voces decisiuas, vñ endlich zuschliessen haben / vñd wie aus oberzelttem zuuermercken / inn solchem sonst niemandt zulassen noch hören / aus welchem zwifach abzunemen / das diss Concilium nich Liberum noch frey sein mag.

Denn

Denn ein mal so sein dieselbigen Cardinel / Bischoffe
vnd Clerici (wie auch E. Erwirde vnd Wirde) gemeltem
Röm. Bischoff / wie öffentlich am tage / mit höchsten vnd
grewlichsten Eidspflichten zum höchsten / vnd schrecklich-
sten verstrickt vnd verbunden / Darumb sie / E. Erwirde vñ
Wirde denn anders zu den sachen nicht werden reden noch
rathen dürffen / denn wie es dem Röm. Bischoff / deme sie vnd
jr dermassen verpflichtet seit / wolgefellig ist. Alldieweil denn
diese Obligation vnd verstrickung wehret / vnd nicht gantz-
lich abgeschafft / vnd menniglich frey gestellet wird / hat
man sich auff solchem Concilio, welches allein ein versam-
lung des Röm. Bischoffs vnd der seinen were / einiger liber-
tet vnd freiheit wenig zuberühmen.

Desgleichen vnd zum zweiten / dieweil in solchem ver-
meinten Concilio, wie obangezeigt / die Leyen gar außge-
schlossen werden / kan es abermals kein Liberum Concili-
um sein. Denn auff freien Concilijs sol niemant / den die
hendel mit betreffen (wie dieses fals) abgesondert vnd auß-
geschlossen werden.

Zum vierden / so mag auch dis kein frey Concilium,
oder gericht sein noch heissen / da das vrtail gefelt ist / zuvor
vnd ehe das Concilium, oder gericht versamlet / vnd beses-
sen / auch die sach verhört wird. Denn einem freien Conci-
lio sollen alle sachen frey vnuerdingt / & sine præiudicio vn-
tergeben vnd heimgestellet werden.

Nun ist aber die warheit vnd öffentlich am tage / das
weilandt der Röm. Bischoff / Leo der zehend / durch ein
offne Bullé, welche Paulus der jzige Confirmirt, darnach
auch gemelter Paulus noch jerlich / Per Bullam cœnæ vnd
Reformationem Curia Romanæ, darzu Jüngst in berür-
tem Sendbrieffe an die Key. Ma. in Latein Admonitio pa-
terna intitulirt, vnserer G. G. vnd günstigen Herrn Princi-
palen Christlich Confession vñ lehr vielfaltiglich condem-
niret vñ verdampt haben / Des auch gedachter Paulus jzige

ger Rō. Bischoff in angezogenē Sendbrieff/ die Key. Ma.
beschuldiget/ vñ anzeucht/ das sie mit hohen vnd vielmel/
ten vnsern G. G. vñnd günstigen Herrn Principalen, als
handhabern verdampfer Ketzerereyen / gemeinschafft vñnd
bündnis haben/etc. Ober das er auch allenthalben durch E/
dicten gebent/ die jenigen so gedachter stende lehr annemen/
mit grausamen peenen anzugreifen/ Darauff den auch sol/
cher angriff bisshero viel beschehen/ viel vnschuldiges bluts
vmb der warheit / vñnd ernanter stende Christlicher lehr wil/
len/ jemmerlich vergossen worden/ vñnd noch teglich wirdet.

Churfürst
vñnd Erzbis/
choff zu
Cöllen.

Zugeschweigen das er Paulus den hochwürdigsten
Fürsten vñnd Herrn/ Herrn Herman Erzbischoff zu Cöllen/
Churfürst/etc. auch vnsern in dieser sachen günstigen Her/
ren Principalen, der ursach/ das sein Churfürstlich G. ver/
müge des Jüngsten Regenspurgische Reichs abschieds/in
dem Erzbischoff Cöllen/ eine Christliche Reformation fürzu/
nemen/die falsche lehr vñ Gottesdienst auszureuten/ vñ al/
le ding nach dem Göttlichen Wort anzurichten/ vñnterstan/
den/ gleich im anfang diss angemasten Concilij (doch vn/
uerhört/ viel weniger vberwunden) für einen Gottlosen vn/
sinnigen Erzketzer/ auch des Bischofflichen namens/ vñnd
dem einiger gehorsam geleist werden sol / vnwürdig außge/
schrieben vñnd erklet/ auch inn denselbigen schreiben seiner
Churfürstlichen G. widerwertigen alle hülff/radt vñnd bey/
standt wider seine Churfürstlichen G. angeboten/ vñnd ver/
sprochen/dazu gegen sein Churfürstliche G. geschwinde vn/
rechtmessige Proces erkant vñ ausgehen lassen hat. Welchs
es alles je grosse vñnd erschreckliche præiudicia sind/ vñnd vn/
sere G. G. vñnd günstige Herrn Principales/billich von die/
sem vermeintem parteyschen vñnd gefelichen Concilio ab/
halten sollen/ Sonderlich in betrachtung/ das der Rō. Bi/
schoff solche præiudicia nicht allein für sich selbst/nicht wil
anziehen/vñ auffgeben/sondern auch die Key. Ma. beschul/
diget/ als ob die zuuuel/ vñ vñngebührlich gehandelt hette in de
me/das

me/das sie den Augspurgischen reichs abscheid angestelt vn̄
suspendirt haben/Vnd wil ebē darumb diese Stende in sei-
nem angemasten Concilio nicht wissen/damit er seine præ-
iudicia nicht schwache Darumb können vn̄sere G. G. vnnd
günstige Herrn Principal keines wegē glauben / oder ver-
muten/das der Rō. Bischoff/in diesem vermeinten Conci-
lio ieh̄tes diesen seinen præiudicijs zuwider vnd abbruch zu-
lassen/viel weniger das E. Erwirde vn̄ werden/auch ande-
re des Rō. Bischoffs verstrickte vn̄ verpflichte Cardinel/Bi-
schoffe vnd Theologen dawider etwas gedenc̄ken/ oder fur-
nehmen dōrffen werden/Dieweil sie vermercken/das die Key.
Ma. allein vmb anstellung willen des Augspurgischen ab-
scheidē so scharff angezogen wirdet / Denn was hirin der
Key. Ma. gedrawet/ das ist viel heffriger andern geringers
Standes gedrawet.

Ab welchem allem zu nemen/das dis angemast Con-
cilium keines wegē frey/ sondern gefangen/ verstrickt/ be-
drangt/darzu bedrowet/ vnnd derhalben des namens eines
Concilij vn̄wirdig ist.

Zum sechsten/ würde dieses auch kein Christlich Con-
cilium sein/noch geachtet werden mügen. Denn inn einem
Christlichen Concilio sol Christus vnd sein heiliges wort/
allein Vocē decisiuam haben/ Das ist/alle ding nach dem
wort Gottes / vnd der heiligen schrift/vnd gar nicht nach
Menschlichen vnd Bepflichen satzungen / oder gutbedun-
cken/so dem wort Gottes zu wider weren/frey in gemein/vn̄
von der ganzen Kirchen/niemand ausgescheiden/fürgenō
men/erwogen vnd erörtert/ die warheit gehandhabt/die lū-
gen/ vnnd alle falsche verführische vnd Antichristische lehr-
vnd mißbreuch/ frey öffentlich gestrafft/ vn̄ zu gebürlich/
er besserung bracht werden/vn̄ solches der gestalt/das auch
einer oder zwen/die ire meinung mit gewissem wort Gottes
erweisen/mehr gelten sollen/denn die andern alle/die ire mei-
nungen mit Gottes klaren vnnd vn̄zweifflichem Wort ni-

Concilium
zu Trient
kein Christ
lich Conci-
lium.

che können bey bringen oder erhalten. Wie denn solches bey den Aposteln/als Acto.xv.zusehen/Auch volgents im Concilio Niceno mit dem Paphnutio vnd andern Christlichen Concilien geschehen. Denn dem ewigen Göttlichen wort sollen billich alle menschliche satzungen vnd sünde weichen. Vnd darumb komen auch inn einem Christlichen Concilio viel leute zusammen/nicht das sie in Gottes vnd glaubens sachen ein mehres sollen machen/Sondern darumb/ob vnser vielen leuten etliche gefunden würden/die den befehl vnd lehr Christi vber die sachen/so man handelt/eigentlich wissen/vnd mit heiliger schrift lauter vnd klar darthun könnten/das man dieselben/vnnd den rechten lehrmeister Christum hören/vnd sonst niemand/wenn der gleich so viel/als des Sands im Meer weren/volgen solle.

Nun ist gleichwol inn dem ausschreiben dis angefasten Concilij,nicht gemelt/wie in Religions sachen procedirt werden sol. Aber eben aus dem selben das der Röm. Bischoff/den proces nicht vermelden wollen/vnd den aus erzelten präiudicijs vnd beschwerden gegen vnsern G.G.vn günstigen Herrn Principalen fürgenommen/Ist ganz offenbar/das der Röm. Bischoff/mit seinem beeydigten vn verstrickten anhang/seines gefallens furzufahren(wie er denn jme selbst den gewaldt vnnd macht in allen sachen nach seinem willen zuhandeln zueigent)vn Christo/auch seinem heiligen wort/kein stad zu geben gedencft. Denn was dorffte es sonst viel disputirens,ob auch die leyē zu dem Cōcilio zulassen/oder wer darin Vocē decisiuam habē solte/oder nicht? Den wil man Christū hörē/so hat niemand Vocē decisiuā, denn Christus allein/vnnd wer mit seinem Wort gefast ist/Wer aber nicht/der kan nicht Vocem decisiuam haben/wen er gleich grösser were/den der Röm. Bischoff/mit all seinen Cardinelen vnd Bischoffen/Pfaffen vnd Mönchen.

Darumb wo der Röm. Bischoff/auch E. Erwürden vnd würden Christum hören wolten/so liessen sie vnser e gnedigst/
digst/

digst / gnedig vnd günstig herrn Principales / auch one alle beschwerd in das Concilium. Denn diss mercke vnd lass es ein ehrlichs Christliches erbieten sein / wenn ire Chur vnd S. G. G. vnd gñsten / nicht das gewis Gottes wort dar theten / So hetten E. Erwirde vñ würde ire Chur vnd S. G. G. vnd gñsten / nicht allein mit gerechtem vrteil / sondern auch durch iren eigenen munde zuuerdammnen / als die selbst bekenten vnd bestritten / Man solte Gottes wort allein hören / vnd nach dem selben vrteilen. Brechten aber ire Chur vnd S. G. G. vnd gñsten / Gottes wort auff die bahn / so würden E. Erwirde vnd Würde / dieselbigen mit danck hören / vnd nicht auszuschliessen begeren.

Dieweil aber dieser ding keines bey diesem angemassen Concilio (wie aus allen vmbstenden genugsam abzunemen) zufinden / noch zuuerhoffen / ist gut zuuerstehen / das der Röm. Bischoff vnd die seinen / Christum nicht hören / sondern da hin dringen wollen / das man sie vnd ire satzungen / auch da sie wider das offenbar / vnleugbar vnd wolbekandt wort Gottes reden / ordnen vnd schliessen wider vnd ober Christum / als werē sie selbst Götter / hören sol / welchs inen doch zuerheben vnmüglich / dieweil Christus spricht / Meine Schefflein hören meine stimme / vnd der frembden nicht.

Darumb ist offenbar / das solch vermeint Concilium mit einigem schein / fur Christlich nicht gerhümet werden mag / Sondern viel mehr ein versamlung der vbel beeidigten Papisten / wider das Göttlich wort / vnd Christum selbst / zu nennen ist.

So man auch das ende vnd Wirkung eines jeden Christlichen vñ rechtschaffenen Concilij bedencen wil / be findet sich / das diss fur kein Concilium gehalten werden kan. Den durch ein recht Christlich Concilium / sol irthumb vnd Gottes lesterung abgeschafft / die Wahrheit ann tag bracht / gute Reformation, vnd besserung der Kirchen gesucht / vnd also alle sachen zu recht bracht / vnd allenthalben
Gottse

Da sagt Paulus rund von Anathema sit, etiam si Angelus sit.

Worumb Concilia gehalten solte werden.

Gottseliger Fried / ruhe vnd einigkeit erhalten werden. Der /
halben denn auch die Röm. Key. Ma. vnser aller gnedigster
Herr / sampt Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Stenden
des Reichs nu auff so vielen Reichstegen / ein frey Christen /
lich Concilium, für den einigen weg vñ mittel gehalten / das
durch der hochgefehrlich zwispalt / in der Religion, vñ dar /
aus entstanden mistrew am fügligsten hingeleget / vñnd al /
lenthalt wiedereumb friede / ruhe vñnd einigkeit gepflantz
werden möchte / etc. Wo es den nu mit diesem Concilio die
gestalt haben solt / das allein des Röm. Bischoffs beeidigte
Cardinel / Bischoff vnd Prelaten / darin Vocem decisiuam
(wie jr meinung ist) vnd alle andere Gottesfürchtige vñnd
verstendige Christen / keine stim / oder nur Vocem Consulti
uam haben / vnd als menschliche tradition, dem Euangelio
fürgesetzt werden sollen / So möchte es nicht allein kein frei /
Christlich Concilium genant werden / sonder es hette auch
eines freien Christlichen Concilij effect vnd wirckung nicht.
Denn es würden dardurch irthum / sünde / laster vnd erger /
nis nicht abgeschafft / sondern verdeckt vñnd gesterckt / die
warheit nicht an tag gebracht / sondern verdrückt / vnd sich
also daraus keines frides / vergleichung / oder einigkeit zuer /
sehen / sonder noch viel grösser vñ beschwerlicher vnrichtig /
keit / misuertrawens / widerwillens / spaltung vnd weiterung
gewisslich zubefahren / vnd zugewarten sein / Welchs denn
nicht allein dem Reichs abscheid / auch den vielfaltigen vn /
sern gnedigsten / gnedigen vnd günstigen Herrn beschehenen
vertröstungen / stracks zuentgegen / Sondern auch der ganz
en Christenheit / fürnemlich der Deutschen Nation / zum
höchsten nachteilig vnd verterblich sein würde.

Aus oberzeltem erscheinet klerlich / vnd vnwidersprech /
lich das auch diss vielbemelt anher angesetzt vermeint Con
cilium, wieder General vnd gemein / noch frey oder Christ /
lich / vñnd also des namens eines Concilij gar nicht würdig
ist / auch der vrsach für kein Concilium gehalten werden
kan / mag oder sol. Ferner

Ferner **E**. Erwirde vnd Wirde auch zu berichten / das der Rō. Bischoff vnd diss sein verstrickt vnd angefangen / vermeint Concilium, darin er praesidiren, vnd allein mit seinem anhang zu decidiren haben wil / vnser gnedigsten / gnedigen vnd günstigen Herrn Principalen vnd der streitigen Religion sach nicht Richter sein möge.

So ist zum siebenden aus der heiligen Schrift / den Canonibus, dem gebrauch der alten bessern Kirchen / auch aus algemeinem natürlichen verstand / offenbar vñ bekant / Wenn in Religion, vnd in Kirchen sachen / missbreuch vñ irthumb fürfallen (wie den in aller des Rō. Bischoffs administration, leider nur zu viel vnd gewlich für augen) vnd also eine Christliche haushaltung / in der Kirchen widertumb zu restauriren, vnd anzurichten von nöten ist / das darzu solche leute zu rath genommen werden sollen / welche in allem irem leben vnd thun erkant / vnd bewert sein / als die / so zu solchen hohen Gottes sachen / die aller verstendigisten / geschicktesten vnd eiferigsten sein / wie den solches von den alten Christlichen Keysern in versammlung der Concilien gar fleissig obseruirt, vnd in achtung gehalten worden ist.

Nun stelle man für augen / die ganze administration der Kirchenempter vnd diensts / die eigenschafft der waren Bischoff vñ Kirchendiener / auch die lehr / wie das alles der Herr selbst / die Aposteln / alten Canones, vnd heiligen Veter eingesetzt / befohlen vñ gehalten haben / Als nemlich / das in der Kirchen zu forderst die lehr rein / vnd sonst alles der heiligen Schrift gemess / auch zu rechtē verstand vñ besserung / das ist / fürnemlich auff den waren glauben an Christum gericht sey / die Sacrament nach dem befehl / vnd wort des Herrn geleret / administrirt vnd gebraucht / Auch Kirchenzucht / rechtschaffene Buss vnd besserung / recht angericht vnd gehalten / vnd zu dem Clericat, oder Kirchenampt / niemandt denn tügliche / vnd vnstreffliche Personen gelassen werden.

E

Gegen

VII.

Zum Concilio gehören Christliche leute / Aber der Papst vnd sein hauff sind der Teuffel selb / wie ihr leben auss weiset.

Mercke
was das
Bapst
thumb
sey/ Spani
er/ Walen/
Franzosen/
Kan keiner
das vater
vnsere beten
in der
sprach die in
angeboren
vnd ver
stendlich
ist/ O Gott
wehre dem
Grewel.

Gegen diesem halte man nun des Rō. Bischoffs/ vnd
der seinen administration in der Kirchen/ vñ gantz leben/
So befindet sich / das auff erden nicht Leute sind/ die vmb
alle diese Christliche administratiō vñ eigenschafft der warē
Kirchendiener/ sich weiniger verstanden/ vñ darnach zu le
ben gewillet sein/ den eben der Rō. Bischoff/ vnd alle dessel
bigen anhengige Cardinel/ Bischoff vnd Prelaten. Den teg
lich dringen sie mehr vnd mehr dahin/ das man nicht allein
in den Kirchen/ sondern auch sonst die heilige Schrift/ den
gemeinen Christen nicht lasse zu verstande kōmen/ noch fur
bringe. Schemen sich auch nicht den leyen/ vnd dem gemeis
nen man/ öffentlich zuuerbieten/ die Bibel zu lesen. Ja auch
ir eigen Gebet/ in irer mutter sprach zu thun.

Dargegen aber dringen sie mit grosser grawsamkeit
auffhaltung irer ertichten/ vñ Abgöttischen lehr/ die fur
nemlich dahin gericht ist/ ire eigene authoritet zu erhöhen/
dazu sie ein eusserliche scheinende Religion, die allein in Cæ
remonien stehet / vñ auff Abgöttische werck gegründet ist/
angericht haben. Als erstlich machen sie ein solche Kirche/
darin der Bischoff zu Rom die höchste gewalt hab/ das im
alle Bischoff vñd Priester/ auch alle Keyser/ König/ Für
sten/ vnd in summa alle Menschen Christlich namens/ bey
irer Seelen seligkeit gehorsam zu sein/ schuldig sindt.

Vñd setzen etliche ire lehrer dazu / das solche Person
im glauben nicht irren kan/ das doch ein öffentliche/ schreck
liche lügen ist. Demselbigen haubt vñd seinem anhang ge
ben sie gewaldt/ Artickel des glaubens zumachen/ vnd newe
Gottes dienst auff zurichten / welchs eigentlich diese hohe
grawsame Sünd ist/ da Sanct Paulus von sagt/ Der Antis
christus werde sich erhöhen vber Gott / das ist / vber das
Göttlich wort/ vnd sind nemlich diese Artickel Abgöttisch.

Das man mit der Mess / den lebendigen vnd toten/
vergebung der Sünden verdiene/ vñ das solch werck zur sel
igkeit nötig sey.

Das

Das Gott / oder die Heiligen mehr wircken bey einem
Bild / denn bey einem andern.

Das man zweiffeln sol / ob vns die sünde vmb Christo
si willen vergeben werden.

Man sol aber vergebung suchen / vnd im zweiffel hof-
fen / aus eigener würdigkeit vnd vnsern wercken / welchs auch
Abgöttisch ist. Denn dadurch wird Gottes Son / dem Mit-
ler / seine ehr genommen.

Das man Gott in solcher vnwissenheit von Christo /
vnd on vertrauen auff den Mitler / recht anruffe.

Das man die verstorben Heiligen anruffen sol.

Das man das Sacrament auffer seinem brauch / da-
doch offentlich ist / das es nicht Sacrament ist / anbeten / vñ
fur Gott halten sol.

Das werck / von Gott nicht geboten / als vnterscheid
der speiß / vñ dergleichen / sind Gottes dienst / dadurch Gott
gehret werde / vnd verdienen vergebung der Sünden / vnd
das dieselbige werck zur seligkeit nötig sind.

Das die Klöster gelübd / der Tauff gleich sind.

Das derselbige Bischoff zu Rom macht habe / denn
Priesterstandt die Ehe zuerbieten / Damit setzt er sich auch
vber Gottes gebot / darin der schwachen natur der Ehe-
stand geboten ist.

Das die beide schwerd / das Geistlich vnd Weltlich
Petro gegeben sind / vnd darumb der Rō. Bischoff Göttlich
chen befehl habe / Keyser vnd König zu setzen vnd zu entse-
zen / vnd das one seine bestertigung kein König / ein Christ-
licher König sein könne / Damit setzt sich der Papsst auch
vber Gottes gebott / darin beide Regiment / das geistlich vñ
weltlich vnterschieden sind / Vnd ist dem Predigampt nicht
befohlen / weltliche Reich zu sich zuziehen / odder zu ordnen
mit diesem schein / als sey das Euangelium ein solcher Gött-
licher befehl / weltliche Regiment zu ordnen / etc.

Das der Papsst gewaldt habe / die Sacrament von
Gott geordnet / zu endern.

¶ ij

Das

Das der Papsst gewalbt habe / der Heiligen vordienst
aus zuteilen / vnd andern zu appliciren / vñ dazu mit diesem
rhum / als müge er durch solche application den ewigen
zorn Gottes weg nemen / wie die Indulgentien gerhümet
vnd geben sind.

Das recht sey / ein Menschen zuerbannen / vñnd zu
töten / der diese Artickel nicht fur war annemen wil.

Weiter wird Christliche lehr in vielen Artickeln / durch
die Bepfliche vertunckelt vnd zerrissen / als nemlich / das sie
nicht fur Sünde halten / das Sünde ist / als böse neigung /
vñnd zweiffel von Gott im hertzen / Vñnd dagegen sünde
machen / das nicht sünde ist / Als mit vnterscheid der speis /
Eheuerbot / etc.

Das sie lehren / Ein mensch könne Gottes gesetz inn
dieser tödelichen / schwachen / verderbten natur / genug thun.

Das sie vnterscheid des gesetz vnd Euangelij / der ges
bot vnd redt / vbel vnd zum grossen schaden der Seelen ges
felschet haben.

Das sie lehren / erzelung aller Sünden / die man ges
dencken kan / sey nötig zur vergebung.

Vnd vber diese irthumb haben die Mönche teglich
neue irthumb vnd Abgötterey erdacht / etc.

Wil man denn die Kirchenzucht ansehen / am volck /
an Klosterleuten / vñ am gantzen Clero / so ist es alles so ver
kert / das nicht erger sein könnte / Wie alle die bekennen vñnd
klagen / so etwas von Göttlicher geschriff / auch Lehr vnd
haltung der alten Kirchen wissen / ja so verkert / das der heil
lige Bernhardus dis gesind / vñnd sonderlich die zu Rom /
vor so lange zeit / bey 400. Jaren Kirchenrueterber / vnd die
nicht Christo / sondern dem Widerchrist dienen / inn einem
Concilio sie in jr angesicht gescholten hat. Nun wissen aber
alle die / so etwas in Historien bekandt sind / das der Röm. Bi
schoff / vñnd dessen anhang / seind her alles thun je länger je
mehr verterbt / vñnd verwüstet haben / auch auff diesen tag
nach

nach nichts ernstlicher trachten / denn wie sie sich in solcher
verkerung / vnnnd verterbtem wesen erhalten / vnnnd immer
stercken.

Nemlich das sie mit allerley offenbarer Simoney die
prelatur / vnnnd alle Kirchen wurden / vnd besoldungen be-
kummen / vnd dieselbigen nicht allein zu weltlichem pracht /
sondern auch zu aller vppigkeit / wollust vnd offenbaren la-
stern / gröblich missbrauchen / die gesunde lehr Christi / auch
alle zucht vnd Erbarkeit darin zuuerfolgen / zuuerdrucken /
vnd vnter ihren gewalt gantzlich gefangen zu halten etc.

Wie das alles die Theologi hoch / vnnnd vielgemelter
Stende vnser gnedigste / gnedigen vñ günstigen Herrn Prin-
cipaln / inn vielen schrifften / so offentlich im druck außgan-
gen / dargethan / vñ leider zuviel wust am tage ligt / doch zur
notturfft weiter vnd vnwidersprechlich beybracht / vnd er-
wiesen werden mag / Welchs wir denn hoch vnnnd vielge-
dachten vnsern G. G. vnnnd günstigen Herrn Principalen,
zu irer gelegenheit haben zu thun vnnnd fürzunemen / hiemit
austrücklich vorbehalten haben wollen.

Dieweil denn aus deme klar / vnd niemand der in heil-
liger Schrift vnd Gottes sachen einigen verstand hat / ver-
neinen kan / das auff erden nicht Leute sind / deren alles thun
vnd wesen / Christo vnserm Herrn / vnd seiner lehr gantzlich /
er / vnd stercker zu wider vnd entgegen ist / denn des Röm. Bi-
schoffs vnnnd seines Concilij genossen / die auch Christliche
lehr vnd zucht / weiniger gedulden vnd leiden mügen / ja im
grund anders nichts denn der recht / ware Antichrist / so sich
an Gottes stadt gesetzt / vnd zu diesen letzten zeiten geoffenba-
ret werden muss / gewisslich sind / vnd dafur gehalten wer-
den sollen / wie das gleicher gestalt von vnser G. G. vnd gun-
stigen Herrn Principalen Theologen / in vielen gedruckten
Büchern / notturfftiglich ausgeführet worden ist.

So hat ein jeder Christ leichtlich zu schliessen / das der
Röm. Bischoff / vñ dis sein verstrickt / vermeint Concilium,

℞ iij

in der

Bapst vnd
Concilium
höre hie
vleißig zu.

in der sachen der streittigen Religion, vñ Christlicher Refor-
mation der Kirchen / mit nichte Richter sein kan oder mag /
sondern das Gottes / vñ allen Gesezen / rechten vñ Mensch-
licher vernunft nichts höher zu wider beschehen köndte / den
so man die Reformation der Kirchen / an diese Christi / vnd
seiner Kirchen rechte widerwertigen vnd verstorer / den Rō.
Bischoff / vñ seines Concilij genossen stellē / solch jr vermeint
Concilium erkennen vñ annemen / jnen auch allein die Vo-
ces decisivas (wie jr meinung ist) lassen solte. Denn was wes-
re diß anders / denn die Kirche Gottes / vnd die ganze Chris-
tenheit / jren höchsten widerwertigen Feinden vñnd verfolg-
gern vbergeben / vnd hindan stellen ?

Vnd sol hierin der Bischoff name / autoritet, vñnd
preaxinentz, so der Rō. Bischoff vñnd dessen anhengige /
für der Welt / gleichwol weder Christlicher / noch sonst löbli-
cher weise an sich bracht haben / nicht angesehen werden.
Denn ob sie gleich auch das alles ordenlich / vnd mit recht er-
langt hetten (das man jnen doch gar nicht gestehet) so has-
ben sie sich dennoch dessen durch jr vnchristlich / ergerlich /
hochstrefflich falsche lehr vnd leben / mit der that selbst wis-
derumb entsetzt / vnd vnblindig gemacht.

Erkenntnis
der Religi-
on sachen ist
nicht an son-
dere Stende
gebunden.

So hat auch vnser Herr Gott / das recht vrtail vñnd
erkentnis der Religion sachen / nicht eben an den Bischoff-
lichen namen vñnd Titel gebunden / wie sich das an denen
Bischoffen vñnd Priestern / so die heiligen Propheten / Chris-
tum den Herrn selbst / vnd die Aposteln verfolget vnd vmb-
bracht haben / genugsamlich erscheint / ob die wol eusserlich
erordnung nach / die einigen ordenlichen Bischoff vnd Priest-
ster im volck Gottes waren / vnd nicht weniger verheissung
des heiligen Geistes hatten / denn sich der Rō. Bischoff / vnd
die seinen / heutiges tages behümen mügen.

Zu dem vnd für das achte so ist offenbares rechtens /
vnd wird von jren eignen Canonisten für gegründet / vñnd
vnfeilbar gehalten / das ein Rō. Bischoff oder Papst / inn
dieser

diesen beiden fellen/nicht Richter sein mag/Viemlich/wenn er mit seiner Lehr vnd leben der Christenheit ergerlich vnnnd nachteilig ist.

Denn so viel erstlich die lehr betrifft/ ist on allen zweiffel war/wenn der Röm. Bischoff/verfürischer lehr vnd Ketzerey halben beschuldigt würde/das er im selbigen fall nicht Richter sein kan oder sol. Nam Papa si deprehendatur a fide deuius, accusari potest, & sic in causa propria iudex esse non permittitur.

So viel denn das leben belanget/bezeugen die Canonisten an vielen örten/wo der Papst in vppigem vnbusfertigem/vnd nachredlichem leben vnd wandel steckt/sich nicht bessert/sondern der Kirchen ergerlich ist/das er als denn gleicher gestalt / inn seiner eigenen sachen nicht Richter sein mag. Si enim Papa est in peccato mortali notorio, & alios scandalizat, nec est corrigibilis, quia in tali peccato iugiter permanet, potest tanquam haereticus puniri, nec debet esse iudex, quia uidetur male sentire de fide &c.

Dieweil denn hoch vnd vielgemelte stende/der Christliche Augspurgischen Confession vnser gnedigste/ gnedige vnd günstige Herr Principal den Röm. Bischoff/vnd dessen anhengige/nicht allein ihres ergerlichen hochstrefflichen lebens/vbermessigen prachts / vnzucht/ wollust/ geitz/ Simoney, vnd anderer laster halben/angezogen vnd gestrafft/ Sondern auch irer lehr/ satzungen/ falscher Gottes dienst/ vnd also der Ketzerey vnd Abgötterey offentlich beschuldigt haben/vnd noch/dessen sie sich auch biss auff den heutigen tag / mit dem geringesten noch nie entschuldiget / auch bestendiglich zu ewigen tagen nicht werden entschuldigen müssen/Vñ doch gleichwol sich biss daher zu keiner besserung/ noch Reformation begeben wollen/ sondern incorrigibiles sind/ So volget das sie vermüge irer eigenen Recht/in dem Concilio, darin von dem glauben/ vnnnd Reformation der Kirchen zu handelen/mit nichten præsidiren, noch Richter sein mügen.

VIII.

Papst sol in geistlichen sachen kein Richter sein wenn er inn lehr oder leben ergerlich ist.

Zum

IX.
Bapst kan
nicht Rich-
ter sein in
der sache/da
er den grö-
sten gemiss-
bey hatt.

Das der
Bapst mit
Rechten in
dieser sache
als ein Rich-
ter zuver-
werffen.

Zum neunden gesetzt/doch vnbegeben/ das auch erst
erzelte vrsach vñ hindernis nicht verhanden / So were den/
noch der Rō. Bischoff/desselben anhengige/vnnd also dis
gantz angemast Conciliū,darin sie allein zu præsidiren vnd
zu decidiren haben wollen/vnsern G. G. vñ günstigen Her-
ren Principalen zum höchsten suspect,verdechtig / argwo-
nig/vnd also gar gefährlich/auch vermöge aller Recht/nat-
türlicher vernunft vñ billigkeit/meidlich vnd zu recusiren.

Denn erstlich/so ist versehens Rechtens/das ein jeder
inn den sachen/deren er grossen nutz oder vorteil haben kan/
ein hochuerdechtiger Richter ist/vnnd wol recusirt werden
mag. Iudex. n. qui ex causa coram se agitanda, magnum
uel commodam, uel incommodum percipere potest, re-
cusari iure potest.

Nu ist aber offenbar/das dem Rō. Bischoff vnd den
seinen an dieser Religion vnd glaubens sachen (darin nicht
alleine ihre Personen / sondern der ganze standt des Bap-
stums/ vñ dessen anhangs zum höchsten angeklagt wird)
alles jr glück/genesen/oder vntergang gelegen. Derhalben er
vnnd die seinen/ in demselben billich nicht Richter/sondern
zum höchsten verdechtig vnd argwönig sind/vnd gehalten
werden sollen.

Zum andern/so ist auch der Rō. Bischoff/sampt sei-
nem anhang in bemelter sachen/ gar vnnd gantz parteisch/
nicht allein deshalb/das sie inn einem freyen Christlichen
Concilio öffentlich zu accusiren,vñ also selbst part sein wor-
den/Sondern auch darumb/das sie sich gegen vnsern gne-
digsten/ gnedigen vnd günstigen Herrn Principalen,vnnd
andern deren Christlichen Confession verwandten / gantz
hostiliter,inimice,vnd feindlich gebaren vnd erzeigen.

Denn so ist gleicher gestalt versehens Rechtens/ das
niemants seinen Feindt vnnd widerwertigen in seiner sachen
zu einem Richter zu leiden schuldig. Iudex enim qui se ini-
micum ostendit, licet non Capitalet, suspectus est & re-
cusari potest.

Nun

Nun ist aber die warheit / wie auch zum teil oben er-
regt ist worden / vñnd nicht verneint werden mag / das der
Röm. Bischoff vñ sein anhang / nicht schlechte / sondern die
höchsten / verbittersten / vñnd hefftigisten Feinde / & sic ini-
mici Capitales & atrocissimi, vnserer gnedigisten / gnedigen
vñnd günstigen Herrn Principalen sind. Dieweil sie nun so
viel Jar her / ire Chur vñd S. G. gnaden vñd günsten / vñnd
deren Christlichen Confession anhengigen / als Ketzer Schis-
maticos, nicht allein schmelicher weise (aber doch mit aller
vnwarheit / auch vnuerhört vñnd vnüberwunden) öffentlich
angezogen / außgeschrieben / an iren ehren zum höchsten in-
iuriert, angetast vñnd gelestert / Sondern auch verdampft /
verbant / bedrewet vñd vnzalbar viel irer Chur vñd S. G. G.
vñd günsten Christlichen Confession vñnd lehr anhengige
Personen mit der that / an leib / leben / ehr vñd gut / zum aller
beschwerlichsten / vñd vnschuldiglich verfolget / vñnd ange-
griffen haben / vñd nach der gestalt / das sie auch nicht auff-
hören / noch teglich zu practiciren, auch alle Potentaten / ge-
gen iren Chur vñd S. G. gnaden vñd günsten zuuerhetzen /
vñd auffzuwegen / vñd an irem getrewen willen vñd fleiss /
je nichts erwinden zu lassen / damit nur ire Chur vñnd S. G.
G. vñd günsten / vñd alle derselben Christlichen Confession
vñnde lehr verwandten / in allen Landen / mit dem schwerd /
wasser vñd feur / von der erden / ja auch aus aller Menschen
gedechtnis / ausgerentet vñd vertilget werden möchten. etc.

Aus welchem vñd oberzeltem allem / sich klerlich vñd
gnugsam befindet / das das vermeint Concilium, nicht allei-
ne ganz vn sicher / auch kein gemein / frey / noch Christlich
Conciliū genant werden müge / vñ derhalben obangezoge-
nen Reichs abschieden vñnd ergangenen vertroöstungen gar
vngemes / ja des namens eines Concilij vnwürdig / Sont-
dern auch das es aus gehörten Christlichen vñd rechtmessi-
gen vrsachen / den Stenden der Christlichen Augspurgischen
Confession, vnsern S. G. vñd günstigen Herrn Principalen,
§ vñnd



vnd geminer Christenheit/billich zum höchsten verdecktig/
sorglich vnd gefehrlich ist. Derwegen auch iren Chur vnd
S. G. G. vnd gunsten / derselben vnd gemeiner Christenheit
vnuermeylichen notturfft nach / in dieser so hochwichtigen
Gottes vñ glaubens sachen / daran inen nicht ein geringes /
sondern der Seelen heil / vñ also beide / das zeitlich vnd ewig
gelegen ist / in alle wege zu meiden vnd zu fliehen sein wölle.

Denn ob gleich auch hoch vnd viel gemelte vnser
gnedigste / gnedige vñ günstige Herrn Principalen oberzels
alles dermassen nicht erwögen / auch hierin sich selbst / ihrer
Seelen / leib / leben / gelimpff / ehr / habe vnd güter nicht ach
ten / Sondern das alles vmb zeitlichs friedens willen / dessen
denn ire Chur vnd S. G. G. vnd gunsten / ires teils / nach der
Göttlichen warheit zum aller höchsten begirig sind / ihren
hefftigsten vnd verbittersten Feinden ergeben / vnd heimstel
len wolten / So haben sie doch als glieder Christi / vñ kinder
Gottes zubedenckē / das dieses nicht ir / sondern Gottes sach
ist / inen auch als Christlichen stenden / die Gott der almech
tige sonderlich mit erkentnis seiner warheit so gnediglich be
gabet hat / mit nichten gebüren wölle in solcher sachen zu ab
bruch der ehren Göttlicher Maiestat / vñ nachteil seiner heil
ligen Kirchen jchtes nachzugeben / Sondern das viel mehr
ir Ampt vnd befehl sey / bey dem Göttlichen wort / vnd er
kanner warheit / zu erbauung vnd besserung der armen ges
meinde / mit Christlichem eyffer bestendiglich zuuerharren /
vnd zu bleiben / Wie denn ire Chur vnd S. G. gnaden vnd
gunsten / dauon zu weichen / die kirchen Christi zuuerlassen /
vnd sich gegen Gott vmb empfangener / ewiger vnd vnzer
genglicher gutthaten willen / so vndanckbar zuerzeigen / mit
guter Conscientz / vnd vnuerletzt beide der Göttlichen Ma.
vnd Brüderlicher lieb gar nicht wissen. Nam contra legem
conscientia non est obediendum superiori, etiam Papæ.
Sonderlich in betrachtung das dessen auch treffentliche Ex
empel der heiligen Veter vorhanden sind / welche die Syno
dos,

Exempel
der heiligen
Veter so
auff verdeck
tige Conci
lia nicht ha
ben komen
wölle.

dos, wenn sie vermerckte / das darin nicht die warheit ges
sucht / sonder etlicher Tyranny / oder Gottlose falsche lehr er
halten / vnd bestettiget werden wolte / geflohen vnd nicht
haben besuchen wollen / wenn die gleich von dem höchsten
gewalt angesetzt weren.

Denn es hat der heilige Crisostomus in das Concili-
um so wider ihnen versamlet war / derhalben nicht kommen
wollen.

Item / Cyrillus hat sich in die Concilia der jenigen / so
das homosion anfachten / nicht wagen wollen / sondern
dauon schriftlich appellirt.

Item / Athanasius / wiewol er gen Tiro / in das Con-
ciliū komet / soch er doch bald widerumb dauon zum Key-
ser / darumb das er sahe / das die fürnemesten im Concilio,
Richter vnd Klegger sein wolten / vnd selbst heimliche Leute
bestelt hetten / die in felschlich anklagen solten.

Als auch der Keyser Constantius / ein Synodum zu
Antiochia von vielen leuten versamlet hette / hat Maximus
der zeit Bischoff zu Jerusalem / dasselbig nicht besuchen wol-
len / wiewol jme Antiochia nahe gelegen / Den er wuste / wo-
hin das gemüt Constantij / durch etlicher Arianischen be-
trug / vnd verführung gericht vnd geneigt war. Gleicher ge-
stalt sein auch die Bischöff in Occident, als sie verstanden /
das der Arianisch hauff / auff dem Concilio zu Sirmio / inn
Ungern starck einkommen / wider das Keyserliche Mandat
ausbleiben.

Desgleichen ist auch Paulinus der Bischoff zu Trier
im Concilio zu Meiland bald auffgebrochen / nach dem er
vermerckte / das der Bischoff daselbst Auzentius genant / vñ
seine anhenger / nichts guts vorhatten.

Solcher Exempel sein hin vnd wider in der Kirchen
vnd andern Historien / mehr zufinden.

Zu dem das auch die Bepflichen recht zugeben / das
auch Concilia .so die verdecktig vnd gefährlich / recusirt
vnd geweigert werden mügen.

S ij

Denn

Denn so die recht sonst in geringen vnd zeitlichen sachen / ein widerwertigen vnd verdachten Richter zu recusiren zulassen / wie viel mehr sol das stat haben / inn so wichtigen Gottes vnd glaubens sachen? Nam si in iudicio, in quo ijdem sunt inimici qui iudices, ne quidem humana debeant committi negocia, quanto minus diuina: Qui sapiens est intelligat. Quia naturale est suspectorum iudicium insidias declinare, & inimicorum iudicium uelle fugere.

Diueil denn oberzelts alles die warheit / den mehrer teil notorium / vnd offentlich am tag ist / vnd also der Röm. Bischoff vnd dis sein vermeint Concilium, auch E. Er wird vnd W. aus gehörten Christlichen vnd rechtmessigen vrsachen / nicht allein hoch vnd vielgedachter vnserer G. G. vñ günstigen Herrn Principalen, vnd dieser sachen der streitigen Religio in alle wege Incompetentes vñ vnbequeme / Sonder auch ihrer Chur vnd S. G. G. vnd gunsten / zum höchsten verdeckt / sorgliche vnd gefehrliche richter sind / vnd den vermuge der recht / niemand schuldig ist vor einem vnbequemen richter / oder verhörer vor zukommen / Auch in allen Göttlichen / menschlichen / vnd natürlichen rechten zu gelassen wirdet / einen verdeckt / beschwerlichen vnd gefehrlichen richter / vnd Concilium zu recusiren.

So recusiren vnd wegern wir demnach / in anwaltdts namen / von wegen hoch vnd vielgedachten vnser G. G. vñ günstigen Herrn Principalen, auch sonst aller vnd jeder / so ihrer Chur vnd S. G. G. vnd gunsten / Christlicher Augspurgischer Confession dieser zeit anhenbig sein / oder künfftiglich werden möchten / offtgemelten Röm. Bischoff / alle desselbigen anhengigen / dis vermeint Concilium, auch E. Er werden vnd Wir den / als irer Chur vnd S. G. G. vñ gunsten / vnd dieser streitigen Religions sachen / vnbequeme / auch hochuerdachtliche / parteische / widerwertige / sorgliche vnd gefehrliche richter / wie wir denn dieselbigen sampt vnd sondern hiemit in der aller besten form vnd weise / so das von
rechts

rechts oder gewonheit wegen / am aller bestendigsten geschehen sol / kan oder mag / aus vorerzelten vrsachen / recusirt vñ geweigert haben wollen / prouociren, beruffen vnd er bieten vns im namen / wie vorgemelt / an stadt der arbitrorum iuris, an ein gemein / frey / Christenlich vnd vnparteylich Concilium, in Deudtscher Nation / an einer gelegenen Malstadt zuhalten / vnd durch die Röm. Key. Ma. vnsern aller G. H. mit zuthun auch anderer Christenlichen Potentaten vñnd Heubter / zu beruffen vñnd zuuersamen / welches von Gottesfürchtigen / Gelerten / vnparteylichen / vnd dem Röm. Bischoff vnuerpflichten Personen besetzt / darzu auch nicht allein die genandten Geistlichen / sondern auch vnser G. G. vnd günstige Herrn Principales / vnd andere Gottsfürchtige / bewerte vñ guter gewissen Männer / wes stands die sein / beruffen / frey / sicher vnd on gefahr zugelassen / vñ gehört / vnd darauff also die streitigen puncten vnser heiligen Christlichen Religion, in alle wege / vñnd zu forderst / nach Göttlicher geschriff / vnd denn aus glaubwürdigen gezeugnis der alten waren Apostolischen kirchen / mit gemeiner / freyer / vñ vnuerstrickter uocation, examinirt, ersucht vnd erörtert werden mügen.

Auff solchem Concilio, als der streitigen Religion vñnd Glaubens sachen / rechtem / bequemen / ordentlichem vnd einigem Richter / vñ gericht / er bieten sich vnser G. G. vñnd günstige Herrn Principales, oberzelte ire vrsachen der incompetenz vñnd verdachtes / nottursftiglich weiter auszuführen / vñnd zu beweisen / auch der Hauptsachen halben / wie sichs gebürt / vorzukommen / meniglichen von irer Christlichen Confession vñnd Lehr / rede vñnd rechen schafft zu geben / Vnd sich dem jenigen / so auff solchem Concilio, nach dem wort Gottes / vnd Euangelischer / Apostolischer lehr / decidiret vnd beschlossen wirdet / mit aller gebürender reuerentz vnd gehorsam gantzlich zu submittiren, vnd zu vntergeben. Aber auff den fahl / das

S ij

ein solch

ein solch General Conciliū, so bald/oder leichtlich nicht inn
das werck zubringen./Als denn erbieten sich hoch vñ vielge/
melte vnser G. G. vñnd günstige Herrn Principales, an ein
gemein/frey/Christliche versamlung Deudtscher Nation/
vñd anderer/so dazu zu erfodern/die notturfft erheische mö/
chte/alles mit der mass/form vñnd bescheidenheit/wie jrer
Chur vñd S. G. G. vñd gunsten erbieten hie oben/des allge/
meinen Concilij halben gewesen ist/vñd erlauttet hat.

Dem allem nach / so ist an E. Erwirde vñnd würde
vnser/ in anwalts namen/wie vorgemelt / hochfleissig bitte
vñd beger/sie wöllen sich/als vnbequeme/hoch verdecktige
vñd gefehrliche Richter/aus vermelten vrsachen / aller vñd
jeder proces,handlungen/ erkandnis vñd decision, in sachs/
en der streittigen puncten vnser heiligen Christlichen glau/
bens vñd Religion auff dissmall / vñd künfftig/ gentslich
vñd zumalen enthalten./Auch ob biss anher von E. Erwir/
de vñd Würde/auff diesem angemesten Concilio in berürter
sachen etwas fürgenommen / beschehen oder ergangen were/
dasselbig alles nichtig vñd vnrechtmessig/widerumb calsi/
ren vñnd auffheben / vnser G. G. vñnd günstige Herrn
Principales/vber/ vñd wider diese ire interponirte Christli/
che vñd rechtmessige reculation, prouocation vñd erbieten/
mit nichten beschweren/ Sondern jr Chur vñd S. G. G. vñd
gunsten/darbey vngedrängt bleiben/ vñd diese gantze sache
vñd erörterung der streittigen Artickel vnser heiligen Christ/
lichen Glaubens vñd Religion, an iren rechten ordenlichen
vñd einigen Richter/nemlich/ein allgemein oder National,
frey/Christlich vñd vnparteiisch Concilium der gebür vñd
billigkeit nach/komen lassen./Auch ein solch Concilium mit
gebürendem ernst vñd fleiss/zu pflanzung vñnd erhaltung
Gottseliger einigkeit/ruhe vñnd friedens inn gemeiner Chris/
tenheit/ vmb Gottes vñnd der armen zerstreuten Kirchen
willen/befördern helffen./Denn so das nicht beschehen/son/
dern der Röm. Bischoff oder E. Erwirde vñd Würde/ vnanz/
gesehen

gesehen dieser Christlichen vnnnd rechtmessigen bescheyenten
reculation vnnnd prouocation, inn bemelter Religion vnnnd
Glaubens sachen/ vber Kurtz oder lang/ gegen vnsern G. G.
vnnnd günstigen Herrn Principales, oder andere deren Christ/
lichen Confession verwandten mit beschwerlichen decisio-
nen, oder censuren, fürfahren solten oder würden / So pro-
testiren wir hiemit öffentlich/ vn̄ zierlich/ in namen/ wie ob/
stehet/ De nullitate, iniquitate & iniusto grauamine, Vnd
das auch hoch vnnnd vielgedachte vnser G. G. vnnnd günstige
Herrn Principales, dasselbig alles wie das sein/ oder namen
haben möchte/ in alwege jzt als denn/ vnnnd denn als jzt/
für nichtig/ vnrechtmessig/ krafftlos vnnnd vnbindig (wie
es denn auch inn der warheit were) achten vnnnd halten wöl/
len/ vnnnd werden jnen auch dargegen alle vnnnd jede rechtliche
vnnnd natürliche notturfft vnnnd defension, austrücklich vor/
behalten haben wollen.

Mit dem weitem anhang/ da E. Erwirde vnnnd Wir/
de/ oder der Röm. Bischoff mit den seinen / vber diese recht
messigen reculation vnnnd prouocation, vnser G. G. vnnnd
günstige Herren Principales, in einigen weg zu beschweren/
oder auch / das gemein/ frey / Christlich vnnnd vnparteylich
Concilium obgemelt/ wie bissher gefehrlicher weise/ zuuer/
hindern vnnnd auffzuziehen/ vn̄terstehen würden/ Vnnnd dar/
aus in der Christenheit einiger vnrad/ weiterung/ empörung
oder blut vergiessen (das der Allmechtige gnediglich verhü/
ten wolle) erfolgen solte/ das der Röm. Bischoff/ desselben an/
hang/ auch E. Erwirde vnnnd Wirde/ dessen allen rechte wa/
re vnnnd einige Authores, vnnnd vrsacher weren/ auch von men/
niglich billich dafür geachtet/ vnnnd gehalten werden solten.
Aber vnser G. G. vnnnd günstige Herrn Principales, dessen
vor Gott/ vnnnd der Welt/ frey vnnnd vnschuldig sein wolten/
Dessen allen vnnnd jeden wir vns an stat/ vnnnd von wegen/
hoch vnnnd vielgedachter vnserer G. G. vnnnd günstigen Her/
ren Principales, mit reinem gewissen/ öffentlich vnnnd vor al/
ler Welt bezeugen vnnnd bedingen. Das

Das haben **L. Erwirde** vnd **Wirde** / wir in anwaltes
namen / vnd aus befehl / wie obgehört / vnserer **S. G.** vnd
günstigen **Herrn Principalen** , vnd gemeiner **Christenheit**
höchster vnuermeidlichen notturfft nach / nicht vnangezei-
get lassen sollen / sich darnach wissen zuhalten.

Doch wollen wir hoch vnd viel gemelten vnsern gne-
digsten / gnedigen vnd günstigen **Herrn Principalen** , hiebes
neben sonst alle fernere notturfft / auch hülff vnd
gutthaten der recht / hiemit austrückenlich
vorbehalten haben / dauon wir
gleicher gestalt offent-
lich protesti-
ren, &c.

Zu Nürnberg im 1546. Jar zuuorn
ausgangen / vnd izt wider nachge-
druckt / durch **Michael Lot-**
ther / zu **Magdeburg**.

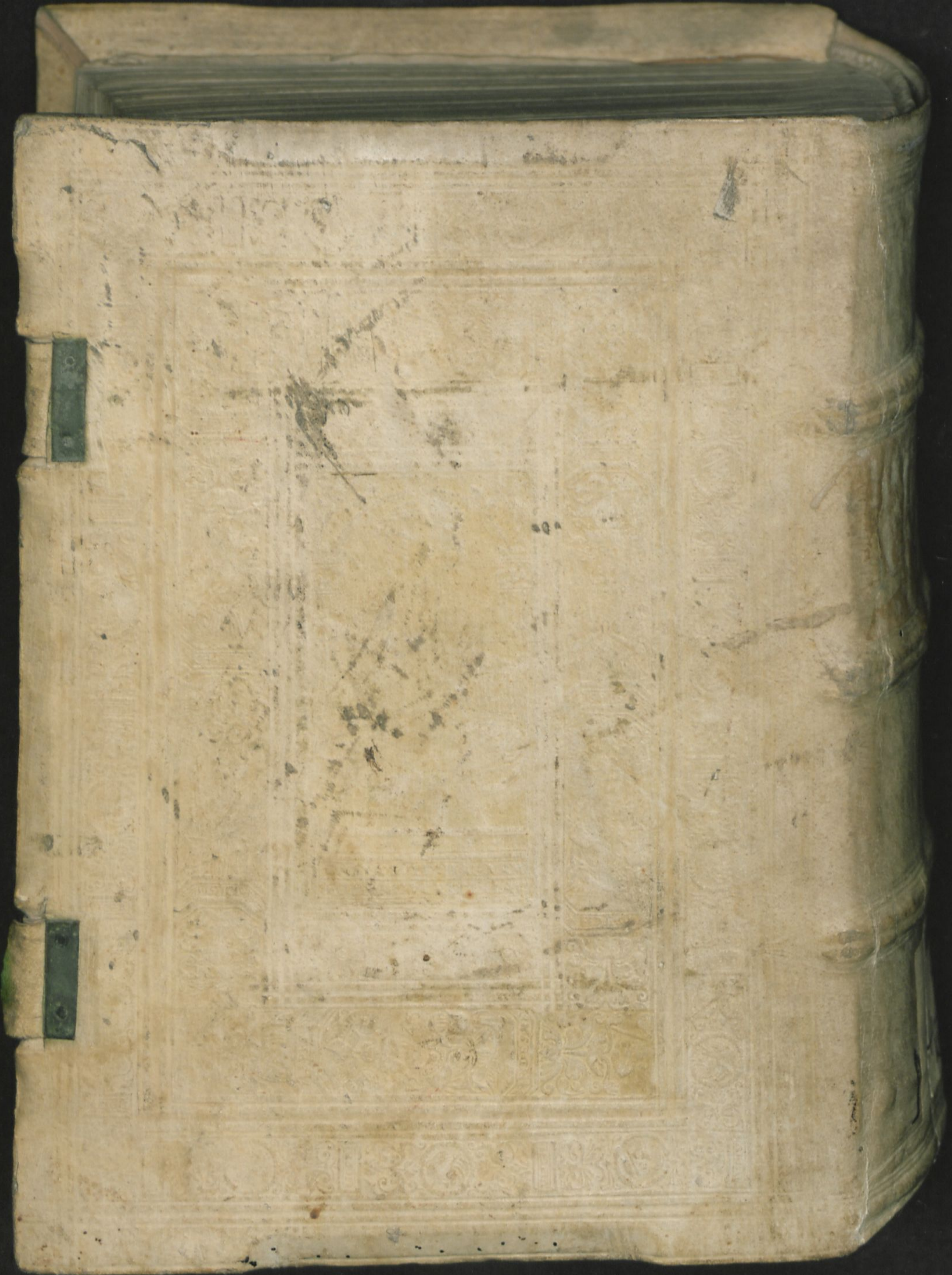
Anno 1551.

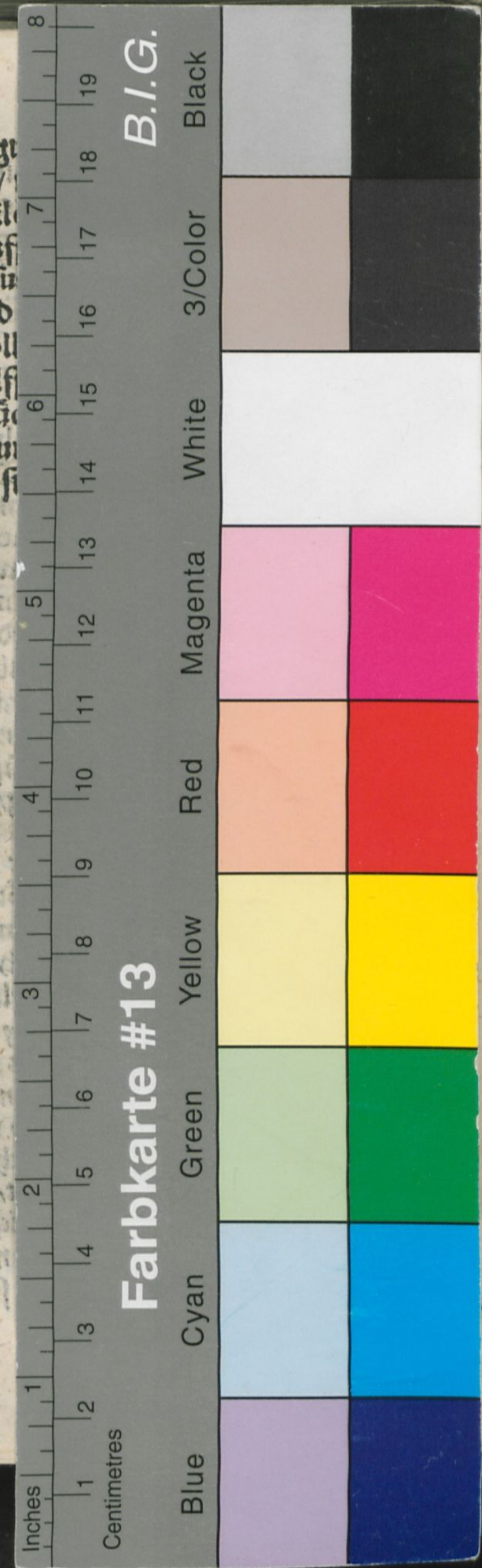


AB: 44 $\frac{7}{K, 10}$

X 270 1057

Sb.





Recusationsschrift

der Christlichen Augspurgischen
Confessions verwandten Stende / widder
das vermeint / von Bapst Paulo dem dritten / Weilandt zu
Trient indicirt vnd angefangen Concilium, sampt einer ge-
bürlichen prouocation vnd erbietung / auff ein allgemein
oder National, frey / Christlich vnd vnparteylich
Concilium inn Deudtschen
Landen.

Mit einer Vorrede Matth. Fla. Illyr. vnd Nicolai Galli.

Der allerheiligste Pius Papa ij. (zuuor Aeneas Syl-
uius genant) beschuldigt in einer Schrift / an das Menzische Capitel / Sieterü
den Erzbischoff / das er dem Bapst hat weren wollen Deudtschlandt zu schin-
den / Vñ sagt vnter andern / das / wenn ein Bischoff gleich die warheit wider den
Bapst sagte / er dennoch wider seinē eidt there / den er dem Bapst geschworē hette.
Weil denn nun izt nur solche geistliche / die dem Antichrist mit einem solchem
Gottlosen Eide so hoch vereider sein / vnd geschworen haben / zu Trient sich ver-
samlen vber Christum zurichten vñ vrrteilen / So ist ia leichtlich zuerachten /
was sie fur ein billich vñd Christlich vrrteil vber ihnen sprechen werden / vñd
was man von ihnen gnedigs zugewarten habe. Vñd zwar beweiset dis hieuor
durch sich selbst zerrrente Trientische Concilium gnugsam / inn was geist vñd
warumb es versamlet gewesen / vnd noch ist / nicht warlich im Geist Christi oder
Christo zu dienen / sondern nur dem Bapst zu hoffiren.

So im Reichstage zu Würtemberg Anno M. D. xxiij. das Reich dem
Bepstlichen Legaten fürhielte / das die jezige zwispalt der Religion nicht anders
möcht auffhaben werden / denn durch ein frey / Christlich / gemein vñd in Deudz-
schem landt angesazt Concilium / vñd das man selte den Bischouen jr Eide / mit
welchen sie dem Bapst verpflichtet weren / relaxiren / auff das sie Föndren ihr norz
turfft deutlich reden / hat der Legat stolziglich geantworte auff gur Römisch
vñd Currisanisch. Man mus solche umbstende von dem Concilio wegnemen / den
das were nichts anders / denn dem allerheiligsten die hende binden.

Daher merckestu Christlicher Leser / das der Bapst wil ein
solch frey Concilium haben / da er mag thun
oder lassen was er wil / vñd niemands
dawidder muessen darff.